

Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation

zum

Bilanzkreisvertragsvorschlag der Übertragungsnetzbetreiber vom 18.06.2018 im Genehmigungsverfahren der Bundesnetzagentur (BK6-18-061)

– 13.07.2018 –

Dokumenten- und Bearbeitungshinweise:

[A] Bilanzkreisvertrag vom 29.06.2011 (BK6-06-013) – aktuell geltender Bilanzkreisvertrag

[B] ÜNB-Bearbeitung vom 18.06.2018 – Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber

Einfügung in [A], in [C] nicht gestrichen

~~Streichung~~ in [A]

Einfügung in [A], in [C] gestrichen

[C] BKK-Bearbeitung – Forderungen und Vorschläge der Bilanzkreiskooperation

Einfügung in [A] oder [B]

~~Streichung~~ in [A]

~~Streichung~~ in [B]

Verschiebungen ohne und mit Änderungen in [B] und [C]

Durch [B] und [C] geänderte oder hinzugekommene Nummerierungen sind jeweils nur farbig und nicht unter- und/oder durchgestrichen kenntlich gemacht.

[...] Stellungnahmeeintrag zu [...]¹

²
...
³
...

Bilanzkreisvertrag Strom

über die Führung von Bilanzkreisen

zwischen

[...]

– Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) –

und

[...]

– Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) –

– gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet –

¹ Fortlaufende Nummer [...] und „Auswahl Vertragsziffer“ [...] im von der BNetzA vorgegebenen Excel-Formular. Inhaltlich nicht einer einzigen Vertragsstelle zuzuordnende Anmerkungen sind mit „Übergreifend“ beschriftet.

² Eintrag in die Tabellenspalte „Textpassage des Vertrages, auf die Bezug genommen wird“.

³ Eintrag in die Tabellenspalte „Stellungnahme“.

[1] Stellungnahmeintrag zu [Übergreifend]

Übergreifend

Inhaltlich nicht einer einzigen Vertragsstelle zuzuordnende Anmerkungen finden sich, wie in der Konsultationsmitteilung vom 20.06.2018 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur angesprochen, in gesonderten Tabellenzeilen. Die Tabellenspalten „Auswahl Vertragsziffer“ und „Textpassage des Vertrages, auf die Bezug genommen wird“ dieser Anmerkungen sind jeweils mit „Übergreifend“ beschriftet.

Neu vorgeschlagene Ziffern sind als gesonderte Tabellenzeilen unter der jeweils vorherigen „Auswahl Vertragsziffer“ eingefügt und unter „Textpassage des Vertrages, auf die Bezug genommen wird“ nach der Ziffer mit „(neu)“ versehen.

[2] Stellungnahmeintrag zu [Übergreifend]

Übergreifend

Folgende, der Bundesnetzagentur bereits unter dem Aktenzeichen BK6-14-044 übermittelte Unterlage ist Bestandteil der Stellungnahme der Bilanzkreis Kooperation (BKK):

„Konzept für die Reduzierung der Risiken der ÜNB durch betrügerische Fahrplananmeldungen – Fahrplanabwicklungskonzept“ der BKK vom 16.02.2018.

Zur Vertiefung wird des Weiteren auf die Stellungnahmen der BKK zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages Strom (BK6-14-044), die der Bundesnetzagentur ebenfalls übermittelte Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“ der BKK vom 18.09.2015 und die Bewertungen der BKK in dem der Bundesnetzagentur ebenso vorliegenden „Eckpunktepapier zur Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Fahrplanmanagement.“ der „Branchenlösung Bilanzkreisvertrag Strom“ vom 22.11.2016 verwiesen.

[3] Stellungnahmeintrag zu [Übergreifend]

Übergreifend

Die in spitze Klammern eingefügten Nummern <...> verweisen auf Abschnitte im „Begründungsdokument zum Konsultationsverfahren des Bilanzkreisvertrages Strom gemäß Art. 18(1) B der EU VO 2017/2195 (EB-Verordnung)“ der ÜNB vom 18.06.2018 (BDÜ).

[4] Stellungnahmeintrag zu [Übergreifend]

Übergreifend: Insbesondere zu Ziffer 5.4, Ziffer 5.5, Ziffer 14.2 und Anlage 1.1

Die in Anlage 1.1 von den ÜNB vorgesehene Deklaration von maximalen Leistungen, maximalen Wochenmengen und optionalen maximalen Tagesmengen führt gegenüber der Zugrundelegung der durchschnittlichen Mengen nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag zu einer für den BKV nicht akzeptablen, erheblichen und nicht angemessenen Erhöhung der maximal möglichen Sicherheitsanforderung des ÜNB. Um eine Überschreitung der Deklarationswerte und infolgedessen drohende Sanktionen – Abmahnung (Ziffer 20.1) und außerordentliche Kündigung (Ziffer 20.2) sowie Fahrplanablehnung (Anlage 3 Ziffer 1.3) – möglichst auszuschließen, ist der BKV gezwungen, weit höhere Werte zu deklarieren, als sich im Nachhinein als tatsächlich ausreichend herausstellen. In der Regel wird der vorzusehende Aufschlag bei der Fahrplanposition FC-PROD und beim Fahrplanexport erheblich größer sein als die Toleranzen in Ziffer 5.5. Im Grundsatz ist die in <8.2> von den ÜNB erhobene Forderung, dass die Absicherung für Maximalwerte zu erfolgen hat, nachvollziehbar. Durch die kurzen Bezugszeiträume hat die vorgesehene Ausgestaltung in der Praxis jedoch unvermeidlich die angesprochenen negativen Auswirkungen.

Um diese Auswirkungen zu vermeiden, den ÜNB eine Prüfung der Fahrpläne auf Einhaltung von deklarierten Maximalleistungen zu ermöglichen und zugleich für eine angemessene Bestimmung der vom BKV maximal forderbaren Sicherheitsleistung zu sorgen, schlägt die Bilanzkreis Kooperation die vor allem in den Stellungnahmeinträgen zu Ziffer 5.4 [7], Ziffer 14.2 [19] und Anlage 1.1 [40] jeweils konkretisierte Lösung mit der Deklaration von maximalen Leistungen und damit verbindlich verknüpften optionalen maximalen kalenderjährlichen Mengen vor.

1. Präambel

~~Bei diesem Bilanzkreisvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der mittels förmlicher Festlegung durch die Bundesnetzagentur (Az. BK6-06-013, Beschluss vom 29.06.2011) vorgegeben wurde.~~

~~Dies vorausgeschickt schließen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der BKV auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) den folgenden Bilanzkreisvertrag.~~

Auf Grundlage der bisherigen Regelung zum Bilanzkreisvertrag gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 29.06.2011 (Az. BK6-06-013), der StromNZV und der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber einen Bilanzkreisvertrag konsultiert. Der vorliegende Vertrag wurde durch die Bundesnetzagentur am XX.XX.2018 (Az. XXX) genehmigt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Nutzung der Bilanzkreise.
- 2.2. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. ~~Ein jeder~~ Jeder Bilanzkreis wird unter ~~dem~~ einem Energy Identification Code (EIC) gemäß **Anlage 1** geführt. ~~Weiterhin enthält dieser Vertrag Regelungen zur Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung.~~
- 2.3. Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von Bilanzkreisen möglich:
 - a. Einspeisung von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke/Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Einspeisung)
 - b. Entnahme von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kunden ~~an den jeweiligen~~ /Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Entnahme)
 - c. Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplänen
 - d. Weitergabe von nach EEG vergüteten Strommengen aus dem EEG-Bilanzkreis unterlagerter Netzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an den EEG-Bilanzkreis des ÜNB mittels Überführungszeitreihen
 - e. Entnahme von Verlustenergie aus Bilanzkreisen nach § 10 StromNZV
 - f. Einspeisung und Entnahme von Differenzenergie in beziehungsweise aus Bilanzkreisen nach § 12 StromNZV
 - g. Einspeisung und Entnahme von Deltamengen sowie weiteren Zeitreihen gem. Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen.

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen

- 3.1. Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit von Einspeise- und

Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- 3.2. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser Bilanzkreise zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV (für Lieferungen innerhalb der Regelzone des ÜNB) und/oder zwischen dem BKV und dem jeweils anderen ÜNB (für Lieferungen in/von andere/n Regelzonen) erforderlich. ~~Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich alle gem. Anlage 2 erforderlichen Identifikatoren zur Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig bereitzustellen.~~

4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie der Möglichkeiten des Strommarktes insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie zu marktgerechten Preisen verantwortlich.

[5] Stellungnahmeintrag zu [4.1]

Ziffer 4.1

Zum Schutz des BKV vor den Risiken und vor Schaden durch unangemessen hohe, nicht sachgerechte Ausgleichsenergiepreise ist der ÜNB in Konkretisierung der auch für ihn geltenden Pflicht nach § 2 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 EnWG, zu einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung beizutragen, gegenüber dem BKV im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie der Möglichkeiten des Strommarktes zur Beschaffung und zum Einsatz von Regelenergie zu marktgerechten Preisen zu verpflichten. Hierzu gehört zumindest in extremen Fällen, wie am 17.10.2017, das Einbeziehen des Arbeitspreises in die Entscheidung über die einzusetzende Regelenergieart, Sekundärregelung oder Minutenreserve, sowie das Inbetrachtziehen einer Beschaffung am Intraday-Markt anstelle des Abrufs von Regelleistung oder des Einsatzes von Regularbeit aus dem zukünftigen Regularbeitsmarkt. Die vorgeschlagenen, bewusst nur zielsetzend gefassten Ergänzungen sollen den ÜNB dazu anhalten, seine innerhalb der jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben bestehenden Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um das Zustandekommen nicht marktgerechter Regularbeitspreise möglichst zu vermeiden. Die Argumentation der ÜNB in <20.21>, die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen/regulatorischen Vorgaben seien deutlich konkreter und wirksamer als die vorgeschlagenen Ergänzungen und daher ausreichend, greift nicht in jedem Fall, wie der 17.10.2017 gezeigt hat. Auch die seitdem eingeführte technische Preisobergrenze oder die Änderung des Zuschlagsmechanismus stellen keine abschließenden Maßnahmen gegen (erheblich) überhöhte Regularbeitspreise dar.

Die Bilanzkreiskooperation hält daher an einer etwa wie folgt gestalteten Ergänzung von Ziffer 4.1 fest:

„4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie der Möglichkeiten des Strommarktes insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie zu marktgerechten Preisen verantwortlich.“

- 4.2. Der ÜNB ist für die Einrichtung der Bilanzkreise des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den gesetzlichen und ~~behördlichen~~ regulatorischen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB und Messstellenbetreiber (MSB) bereit-gestellten bereitgestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.
- 4.3. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist der ÜNB verpflichtet, den BKV auf Anforderung bei der Klärung, ob und inwieweit die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises von dem

[6] Stellungnahmeintrag zu [4.2]

Ziffer 4.3 (neu)

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit der an der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV beteiligten BKV hält die Bilanzkreiskooperation die Verpflichtung des ÜNB im Bilanzkreisvertrag für angebracht, den BKV bei der Klärung der Verantwortlichkeit für etwaige dadurch oder im Zusammenhang damit (d. h. einschließlich etwaiger Vorlauf- und Nachlaufeffekte) verursachte Bilanzabweichungen zu unterstützen.

Die dies ablehnende Argumentation der ÜNB in <20.24> überzeugt nicht. Die Aufnahme von § 26a in die StromNZV an sich wie auch die Gestaltung von § 26a lassen deutlich erkennen, dass der Wille des Verordnungsgebers die Ermöglichung der Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher über den Bilanzkreis eines Dritten ist und nicht deren vertraglicher Ausschluss. Letzterer kann dem BKV – im Unterschied zu den nicht regulierten Vertragsbeziehungen zwischen dem BKV und anderen Nutzern seines Bilanzkreises – daher kaum als Mittel zur Vermeidbarkeit der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den vom BKV und den vom Aggregator im Bilanzkreis des BKV verursachten Bilanzabweichungen entgegengehalten werden. Zudem bezieht die Forderung von § 26a Absatz 1 Satz 1, die Regelleistungserbringung über den Bilanzkreis eines Dritten zu ermöglichen, ausdrücklich und gleichermaßen den ÜNB ein. Die Verpflichtung des ÜNB, mit dem ihm als Nachfrager der Regelleistung zur Verfügung stehenden Informationen im Streitfall zur Klärung der Ursache von Bilanzabweichungen beizutragen, trägt dieser Forderung Rechnung. Eine zusätzliche regelmäßige Datenübermittlung des ÜNB an den BKV ist damit nicht verbunden.

Die Bilanzkreiskooperation schlägt somit unverändert die Aufnahme folgender Regelung in Ziffer 4 vor:

„4.3. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist der ÜNB verpflichtet, den BKV auf Anforderung bei der Klärung, ob und inwieweit die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises von dem Dritten bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung von Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht wurden, zu unterstützen.“

5. Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1. Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 5.2. Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 5.3. Im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls im Sinne von § 5 Abs. 4 StromNZV ist der BKV für den Zeitraum von vier Viertelstunden, einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, von den Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes in dem Umfang freigestellt, in dem die in seinem Bilanzkreis aufgetretenen Abweichungen durch den Kraftwerksausfall verursacht sind. Die Vertragsparteien nehmen hinsichtlich der Definition eines Kraftwerksausfalls Bezug auf **die Anlage 4 zu diesem Vertrag dieses Vertrages**.

⁴ § 26a Absatz 1 Satz 1 lautet: „Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Betreiber von Übertragungsnetzen stellen sicher, dass einem Letztverbraucher mit Zählerstandgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung auf sein Verlangen hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis gegen angemessenes Entgelt ermöglicht wird.“

⁵ Siehe hierzu auch Stellungnahmeintrag [11].

- 5.4. Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise bzw. Unterbilanzkreise des dieses Vertrages die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen und maximalen Leistungen gemäß Anlage 1.1 (Deklarationswerte) verbindlich mit. Für die Summe der physischen Entnahmen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanposition FC-CONS) und/oder die Summe der Fahrplanlieferungen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanexport, FP-Export) kann der BKV zur Verwendung gemäß Ziffer 14.2 zusätzlich jeweils die maximale kalenderjährliche Menge deklarieren. Das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung darf das jeweils vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung nicht unterschreiten.⁶

[7] Stellungnahmeintrag zu [5.4]

Ziffer 5.4

Unter Hinweis auf den übergreifenden Stellungnahmeintrag insbesondere zu Ziffer 5.4, Ziffer 5.5, Ziffer 14.2 und Anlage 1.1 [4] sowie Straffung des vorhandenen Satzes wird folgende Fassung von Ziffer 5.4 vorgeschlagen:

„5.4. Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise dieses Vertrages die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten maximalen Leistungen gemäß Anlage 1.1 (Deklarationswerte) verbindlich mit. Für die Summe der physischen Entnahmen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanposition FC-CONS) und/oder die Summe der Fahrplanlieferungen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanexport, FP-Export) kann der BKV zur Verwendung gemäß Ziffer 14.2 zusätzlich jeweils die maximale kalenderjährliche Menge deklarieren. Das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung darf das jeweils vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung nicht unterschreiten.“

- 5.5. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und Erhöhungen der Deklarationswerte, die 20%, mindestens aber 10 MW bei Leistungsänderungen oder 240 MWh/Tag bzw. 2000 MWh/Woche bei Mengenänderungen der ursprünglich gemeldeten zuvor gültigen Werte übersteigen, dem ÜNB vorab mit einer Frist von 5 2 Werktagen (WT) schriftlich mittels entsprechend geänderter Anlage 1.1 mitzuteilen. Hierzu ist Anlage 1.1 entsprechend zu aktualisieren.

[8] Stellungnahmeintrag zu [5.5]

Ziffer 5.5

Eine Mitteilungsfrist von 5 Werktagen ist deutlich zu lang, insbesondere wenn es sich bei den Maximalwerten, die die Höhe der möglichen Sicherheitenforderung bestimmen, um häufiger änderungsbedürftige Leistungswerte und Tages-, Wochen- oder Monatsmengen handelt oder wenn der BKV zuvor auf Verlangen des ÜNB auf Grund von Ziffer 5.8 seine Deklarationswerte verringert hat. Betroffene sind vor allem BKV, die ihre Deklarationswerte im Hinblick auf eine zu stellende Sicherheitsleistung möglichst gering halten müssen. Am stärksten beeinträchtigt werden die Geschäftsmöglichkeiten des BKV beim Verkauf von Handelsprodukten. Dieser kann auch zur Bilanzkreisbewirtschaftung infolge von Prognoseanpassungen bei der Versorgung von Letztverbrauchern erforderlich sein. Im Einzelfall, „bei einer nachvollziehbaren, kurzfristigeren Notwendigkeit zur Deklarationsanpassung“, für den als „relevantes Beispiel“ die Insolvenz eines Grundversorgers genannt wird, stellen die ÜNB in <2.1> die Umsetzung nach Können und Vermögen in einer kürzeren Frist in Aussicht. Eine verbindliche kürzere Frist gewährt der Vertrag jedoch nicht. Um die Belastungen für die Marktteilnehmer durch das von den ÜNB für notwendig erklärte Deklarationsregime zu begrenzen, hält die Bilanzkreiskooperation eine Frist von 2 Werktagen für die Mitteilung und Bearbeitung von Deklarationserhöhungen für erforderlich und angemessen.

⁶ Die Option, zusätzlich zur maximalen Leistung die maximale kalenderjährliche (statt etwa tägliche, wöchentliche oder kalendermonatliche) Menge zu deklarieren, sorgt zusammen mit Ziffer 14.2 des Vertrages dafür, dass eine wesentliche Erhöhung der maximal möglichen Sicherheitenforderung gegenüber dem geltenden Bilanzkreisvertrag vermieden wird. Die Bedingung für das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung sowie die in Ziffer 14.2 vorgesehene Folge bei Nichterfüllung verhindert, dass die Mengendeklaration den Anreiz für eine realistische Leistungsdeklaration verringert. Die Mengendeklaration ist nur für die Sicherheitenberechnung bestimmt – und nicht für die Fahrplanprüfung.

Des Weiteren ist die Regelung so zu fassen, dass die Pflicht zur Anpassung der Deklarationswerte nur bei Erhöhungen besteht. Anders als von den ÜNB in <2.11> behauptet, geht dies aus Ziffer 5.5 jedoch nicht hervor. Auch Verringerungen können die genannten Toleranzen übersteigen.

Unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmeinträgen zu Ziffer 5.4 [7] und Anlage 1.1 [40] vorgeschlagenen Änderungen und Vornahme verschiedener Präzisierungen (sowie Offenlassung der Frage nach dem Sinn der Toleranzen für die Frist und Form der Meldung) ist Ziffer 5.5 somit insgesamt etwa wie folgt zu fassen:

„5.5. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und Erhöhungen der Deklarationswerte, die 20%, mindestens aber 10 MW bei Leistungsänderungen der zuvor gültigen Werte übersteigen, dem ÜNB vorab mit einer Frist von 2 Werktagen (WT) mittels entsprechend geänderter Anlage 1.1 mitzuteilen.“

- 5.6. Hat der BKV die in Anlage 1.1 genannten Werte nach Ziffer 5.5 aktualisiert, teilt der ÜNB dem BKV unverzüglich und spätestens am fünften Werktag in Textform innerhalb von 2 Werktagen nach dem Erhalt der Anfrage geänderten Anlage mit, ob und in welcher Höhe die Stellung einer Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheitsleistung erforderlich ist oder das Erfordernis der Stellung einer Sicherheitsleistung dadurch entfällt.⁷

[9] Stellungnahmeintrag zu [5.6]

Ziffer 5.6

Für die Bearbeitungsfrist von 5 Werktagen gilt dasselbe wie für die Mitteilungsfrist von 5 Werktagen in Ziffer 5.5. Entsprechend dem Stellungnahmeintrag zu Ziffer 5.5 [8] ist die Frist auf 2 Werktage zu verringern und Ziffer 5.6 etwa wie folgt zu fassen:

„5.6. Hat der BKV die in Anlage 1.1 genannten Werte nach Ziffer 5.5 aktualisiert, teilt der ÜNB dem BKV in Textform innerhalb von 2 Werktagen nach dem Erhalt der geänderten Anlage mit, ob und in welcher Höhe die Stellung einer Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheitsleistung erforderlich ist oder das Erfordernis der Stellung einer Sicherheitsleistung dadurch entfällt.“

- 5.7. Fordert der ÜNB aufgrund der Erhöhung der ~~nach Ziffer 5.5~~ in Anlage 1.1 genannten Werte eine Sicherheitsleistung oder eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 14 an, werden die erhöhten Deklarationswerte im Rahmen der Abwicklung des Vertrages erst mit Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB gültig. Die Frist für die Stellung der Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 14.1 gilt in diesem Fall nicht.

[10] Stellungnahmeintrag zu [5.7]

Satz 2 (neu)

Dass die Frist für die Stellung der Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 14.1 nicht gilt, wenn die erhöhten Deklarationswerte erst nach dem Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB gültig werden, ist angebracht, geht jedoch entgegen den Ausführungen der ÜNB in <8.20> aus Ziffer 5.7 (oder anderweitig aus dem Vertrag) nicht hervor. Dieser Fall bedarf deshalb einer entsprechenden Klarstellung, etwa durch Ergänzung von Ziffer 5.7 um folgenden Satz:

„Die Frist für die Stellung der Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 14.1 gilt in diesem Fall nicht.“

- 5.8. Der ÜNB kann den BKV anlassbezogen in Textform zur Plausibilisierung, Prüfung und ggf. Aktualisierung der Angaben in Anlage 1.1 auffordern. Die Aufforderung ist zu begründen.⁸

⁷ Die Bilanzkreiskooperation schließt sich dem in <2.14> von den ÜNB ausgedrückten Verständnis an, dass die Mitteilung gemäß Ziffer 5.5 vom BKV auch für eine Voranfrage zur Vorbereitung auf eine etwaige zukünftige Sicherheitsleistung infolge einer möglicherweise erforderlich werdenden Deklarationswerterhöhung genutzt werden kann. Gegebenenfalls lässt sich die der Voranfrage dienende Mitteilung durch erneute Mitteilung der ursprünglichen Werte rückgängig machen. Es wird daher auf die in der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der ÜNB vorgeschlagene ergänzende Regelung verzichtet: „5.8a Auf Voranfrage in Textform teilt der ÜNB dem BKV in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem Erhalt der Anfrage mit, ob und in welcher Höhe eine vom BKV vorangefragte Erhöhung der Werte in Anlage 1.1 die Stellung einer Sicherheit oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheit erfordert.“

⁸ Hiermit soll der ÜNB auf eine Verringerung der Deklarationswerte hinwirken können. Dies sollte vor allem die für die Sicherheitsleistung nicht relevante Fahrplanposition FC-PROD betreffen und BKV, die keine Sicherheit stellen.

- 5.9. Der BKV teilt dem ÜNB **unverzüglich** Name, ~~Firma~~ und Anschrift der Händler und Lieferanten gem. **Anlage 6** mit, die zu seinem Bilanzkreis zugeordnet sind, und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf. Änderungen der Anlage 6 sind dem ÜNB bereits vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mitzuteilen. Eine Offenlegung darf durch den ÜNB nur erfolgen, sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.
- 5.10. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen, die der Dritte bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, nicht verantwortlich.^{4,9}
- 5.11. Nutzt der BKV gemäß § 26a StromNZV den Bilanzkreis eines Dritten für die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen des Bilanzkreises des Dritten, die er bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, verantwortlich.^{4,9}

[11] Stellungnahmeintrag zu [5.9]

Ziffer 5.10 (neu) und Ziffer 5.11 (neu)

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit der an der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV beteiligten BKV hält die Bilanzkreiskooperation eine Klarstellung bezüglich der Verantwortlichkeit für etwaige dadurch oder im Zusammenhang damit (d. h. einschließlich etwaiger Vorlauf- und Nachlaufeffekte) verursachte Bilanzabweichungen im Bilanzkreisvertrag für angebracht.

Die dies ablehnende Argumentation der ÜNB in <20.24> überzeugt nicht. Die Aufnahme von § 26a in die StromNZV an sich wie auch die Gestaltung von § 26a lassen deutlich erkennen, dass der Wille des Verordnungsgebers die Ermöglichung der Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher über den Bilanzkreis eines Dritten ist und nicht deren vertraglicher Ausschluss. Letzterer kann dem BKV – im Unterschied zu den nicht regulierten Vertragsbeziehungen zwischen dem BKV und anderen Nutzern seines Bilanzkreises – daher kaum als Mittel zur Vermeidbarkeit der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den vom BKV und den vom Aggregator im Bilanzkreis des BKV verursachten Bilanzabweichungen entgegengehalten werden. Die ansonsten für die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises bestehende Gesamtverantwortung des BKV gegenüber dem ÜNB wird mit der gewünschten Klarstellung nicht infrage gestellt. Die vertraglichen Risiken der von der Verordnung gewollten Eingriffe des Aggregators in den Bilanzkreis eines Dritten und die damit in Kauf genommenen Abgrenzungsschwierigkeiten einseitig stets zu Lasten des BKV gehen zu lassen, in dessen Bilanzkreis die Regelleistung erbracht wird, wäre jedoch weder sachgerecht noch angemessen.

Die Bilanzkreiskooperation schlägt somit unverändert die Aufnahme folgender Regelungen in Ziffer 5 vor:

„5.10. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen, die der Dritte bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, nicht verantwortlich.“

„5.11. Nutzt der BKV gemäß § 26a StromNZV den Bilanzkreis eines Dritten für die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen des Bilanzkreises des Dritten, die er bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, verantwortlich.“

6. Ansprechstellen

- 6.1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in **Anlage 2** benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, ~~um~~ Fahrpläne in den Bilanzkreisen dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den Bilanzkreisen des Vertrages entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.
- 6.2. Bei einer Day-Ahead-Fahrplananmeldung durch den BKV gemäß Ziffer 1.3. der Anlage 3 dieses Vertrages hat der BKV für jeden Tag, für den eine Fahrplananmeldung

⁹ Siehe hierzu auch Stellungnahmeintrag [6].

von ihm vorliegt, eine Erreichbarkeit zu den üblichen Day-Ahead Fahrplananmeldezeiten (mindestens jedoch bis dem BKV für alle angemeldeten Zeitreihen des Folgetages ein Day-Ahead-Confirmation Report vom ÜNB vorliegt) sicherzustellen.

Wenn und soweit Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 der **Anlage 3** durchgeführt werden, ist eine Erreichbarkeit bis zum Erhalt des Intermediate Confirmation Report vom ÜNB durch den BKV sicherzustellen.

Die Nachteile durch eine nicht vertragsgemäße Erreichbarkeit der Vertragsparteien gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.

- 6.3. Bei Änderungen der gemäß **Anlage 2** benannten Ansprechstellen ~~einer Vertragspartei ist dies sind~~ unverzüglich ~~schriftlich~~ mittels geänderter Anlage der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.¹⁰

[12] Stellungnahmeintrag zu [6.3]

Ziffer 6.3

Um den mit der Schriftform verbundenen, nicht notwendigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die Kontaktdaten weiterhin wie nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag ohne Unterzeichnung ausgetauscht werden können. Dementsprechend ist „*schriftlich*“ zu streichen. Zur weiteren Begründung wird auf den Stellungnahmeintrag zu Anlage 2 Ziffer 2 [43] verwiesen.

7. Fahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB ~~einen Fahrplan~~ Fahrpläne anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in **Anlage 3** dieses Vertrages. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 8 zu berücksichtigen.

8. Engpassmanagement

- 8.1. Netzengpässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 8.2. Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer ~~4.2~~ 1.3 der **Anlage 3** dieses Vertrages auf der in **Anlage 2** genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:
- Die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
 - Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
 - Prognostizierte Dauer
 - Verfahren des Engpassmanagements

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der ÜNB den BKV auch per E-Mail an die in **Anlage 2** hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 8.3. Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 8.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuer-

¹⁰ Wird Ziffer 6.3 unverändert beibehalten, so würde die Schriftform auch für die Kontaktdaten des ÜNB gelten und müssten diese nach Ziffer 23.1 ebenfalls unterzeichnet werden.

bare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich **schriftlich in Textform** zu begründen. Art. 16 Abs. 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen, der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller geltender Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

10. Preise für Ausgleichsenergie

- ~~10.1. Der ÜNB beschafft Regelenergie entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Für jede Viertelstunde ermittelt der ÜNB einen positiven oder negativen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.~~
- ~~10.2. Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterdeckungen der Bilanzkreise dieses Vertrages gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse der ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der ÜNB umgelegt werden. Der reBAP wird spätestens am 20. Werktag (WT) nach dem Liefermonat durch den ÜNB in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format (CSV) zum automatisierten Herunterladen auf der Internetseite des ÜNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der ÜNB dem BKV die Preiszeitreihe im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in einem marktüblichen Format per EDIFACT an die in **Anlage 2** genannte Adresse übermitteln. Nachträgliche Korrekturen des reBAP werden den Bilanzkreisverantwortlichen in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.~~

Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) wird von den ÜNB im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den hierzu geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung berechnet und veröffentlicht.

11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- ~~11.1. Der ÜNB ermittelt ab dem 30. WT nach dem Liefermonat auf Basis der ihm zum Ende des 29. WT nach dem Liefermonat vorliegenden Abrechnungsdaten nach Ablauf des Liefermonats gemäß den näheren Vorgaben der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen die Bilanzabweichungen der Bilanzkreise dieses Vertrages ~~oder ordnet sie gemäß Ziffer 13. dieses Vertrages dem gemäß **Anlage 5** vereinbarten Bilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis zu.~~ Für den Fall der Nutzung bzw. Zuordnung von Unterbilanzkreisen findet zusätzlich Ziffer 13 Anwendung.~~

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 11.2. Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10- ermittelten reBAP multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10- ermittelten Preis **als** abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.
- 11.3. Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich ~~spätestens am 42. WT nach dem Liefermonat. Für diejenigen Bilanzkreise, für die dem ÜNB am Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der ÜNB bis zum Ende des 8. Monats nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung, solange und soweit die Durchführung einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach der jeweils aktuellen Fassung entsprechend~~ der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur vorgesehen ist in der jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen und den darin vorgesehenen Fristen. Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus **Anlage 7**.
- 11.4. Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 5 nahelegen, so ~~klärt der ÜNB zunächst mit dem BKV bemühen sich ÜNB und BKV gemeinsam um Klärung,~~ ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren. ~~Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, die über die Einleitung eines gegen den BKV gerichteten Aufsichtsverfahrens entscheidet.~~
- 11.5. Der Saldo nach Ziffer 11.2 ~~dieses Vertrages~~ wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. ~~Der Betrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer.~~ Die Abrechnungen Forderungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom ÜNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
Der Betrag Abrechnungsbetrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.6. Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom ~~VNB NB oder MSB~~ an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht ~~entgegen gehalten~~ entgegengehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 11.7. Der ÜNB ist berechtigt, Zahlungen Dritter vorab abzulehnen.
- 11.8. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag

durch einen Beauftragten geltend machen lässt, der säumigen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten berechnen.

- 11.9. Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.10. Im Übrigen gelten die Regelungen zur der jeweils geltenden Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen nebst der den weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumenten.

12. Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über den Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

- a. Bei Differenzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan nach diesem Vertrag und dem korrespondierenden Fahrplan eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang. Börsenbilanzkreise sind Bilanzkreise, die von Strom-Börsen oder den zugehörigen Abwicklungsstellen zur ausschließlichen Abwicklung von Börsengeschäften geführt werden.
- b. Der BKV erklärt rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welchen Bilanzkreis und für welche Börse die vorstehende Börsenregelung Anwendung findet, und ist damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB der Börse mitgeteilt wird.

13. Unterbilanzkreise

- 13.1. Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages zugeordnet werden. Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Die Zuordnung erfolgt unbefristet kann monatsweise und befristet oder unbefristet erfolgen.

~~Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages monatsweise zugeordnet werden.~~

Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der ~~beiden~~ betroffenen Bilanzkreise gemäß **Anlage 5** gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 ~~WT~~ Werktagen möglich.

Für die Begriffe Abrechnungs-, Haupt- und Unterbilanzkreis gelten die Bestimmungen in Anlage 5.

[13] Stellungnahmeintrag zu [13.1]

Absatz 1

Die (ersatzlose) Streichung des im geltenden Bilanzkreisvertrag vorhandenen Satzes

„Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz.“

(nach Satz 2 im konsultierten Vertrag) ist nicht akzeptabel, da dadurch ein wesentliches Merkmal des Unterbilanzkreises, der Fortfall des betreffenden Teils der Verpflichtung von Ziffer 5.1, unbestimmt oder zumindest unklar bliebe. Der Satz ist daher als Satz 3 unverändert und ohne Einschränkung wiederaufzunehmen.

Dessen Streichung wird von den ÜNB in <7.7> zwar angesprochen, jedoch nicht begründet. Eine Änderung der Anforderungen an Unterbilanzkreise sei nicht vorgesehen. Umso weniger ist die Streichung nachzuvollziehen.

Die anderen wesentlichen Merkmale von Unterbilanzkreisen werden bereits an anderen Stellen des Vertrages geklärt und bedürfen in diesem Zusammenhang daher keiner weiteren Behandlung: Die Verantwortung für den wirtschaftlichen Ausgleich der Bilanzabweichungen (Bilanzkreisabrechnung) folgt unmittelbar aus Satz 1 sowie aus Anlage 5 und Anlage 7 Ziffer 1.1. Die Sicherheitenstellung ist in Ziffer 13.5 geregelt. Und Anlage 3 Ziffer 1.1 Satz 2 stellt sicher, dass die Regelungen für das Fahrplanmanagement auch für (fahrplanbewirtschaftete) Unterbilanzkreise gelten.

[14] Stellungnahmeintrag zu [13.1]

Absatz 2 Satz 1

Da Anlage 5 bei einer Kettenzuordnung der Unterzeichnung durch bis zu drei BKV bedarf, ist „beiden“ zu streichen. Der Fortfall der Unterzeichnungsbedürftigkeit durch den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen wird, wie im Stellungnahmeintrag zu Ziffer 13.3 [16] begründet, abgelehnt.

13.2. Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den ÜNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle direkt damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen mit Wirkung ab Wirksamkeit der Kündigung für die Zukunft. Hierüber Über die ordentliche Kündigung seines Bilanzkreisvertrages informiert der BKV die nach Ziffer 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich in Textform schriftlich.

~~Im Falle einer Über die außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB alle direkt die nach Ziffer 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich in Textform schriftlich. Direkt betroffen im vorstehenden Sinn sind auch der BKV des aufnehmenden Bilanzkreises sowie alle BKV, deren Bilanzabweichungen dem gekündigten Bilanzkreis zugeordnet werden.~~ Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages eines Bilanzkreises, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, ermöglicht der ÜNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 13.1. – möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

[15] Stellungnahmeintrag zu [13.2]

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1

Da die Unterbilanzkreis- und die Kettenzuordnung mit Anlage 5 in Schriftform vereinbart werden, sollten die Aufhebung einer solchen Zuordnung und Information darüber infolge einer ordentlichen oder außerordentlichen Bilanzkreisvertragskündigung ebenfalls und wie nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag in dieser Form erfolgen. Hierzu ist in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 „in Textform“ jeweils durch „schriftlich“ ersetzen.

Der Ersatz von „schriftlich“ durch „in Textform“ wird von den ÜNB im BDÜ nicht behandelt.

13.3. Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen ~~eines oder mehrerer dritter~~ Bilanzkreise zugeordnet worden, ~~kann dieser die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises und der zugeordneten Bilanzkreise einem weiteren Bilanzkreis zuordnen (Kettenzuordnungen) können die Bilanzabweichungen dieses Bilanzkreises einem weiteren Bilanzkreis zugeordnet (Kettenzuordnungen) werden. Die Zustimmung zur Bildung solcher Kettenzuordnungen kann vom BKV mittels Anlage 5 gegenüber dem ÜNB erklärt werden. Die Bildung einer solchen Kettenzuordnung bedarf der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 5.~~

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden können.

[16] Stellungnahmeintrag zu [13.3]

Ziffer 13.3 Absatz 2

Der Fortfall der nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag erforderlichen ausdrücklichen Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen zu jeder einzelnen Kettenzuordnung durch Mitunterzeichnung von Anlage 5 und Ersatz durch eine pauschale Zustimmung ist nicht akzeptabel.

Denn der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche ist für den Abrechnungsbilanzkreis einschließlich aller diesem zugeordneten Unterbilanzkreise gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Sicherheitenstellung, die Bilanzkreisabrechnung und die Bilanzabweichungen. Nur indem der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche Anlage 5 als Voraussetzung für die Vornahme der Zuordnung durch den ÜNB mitunterzeichnen muss, kann er diese Verantwortung tragen. Eine – für weitere Regelungen gleichwohl erforderliche – Vereinbarung zwischen den beteiligten BKV kann diese Form der Zustimmung naturgemäß nicht ersetzen. Dies gilt auch für das durch Ziffer 13.4 geschaffene Auskunftsrecht. Davon müsste der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche täglich Gebrauch machen. Dennoch könnte er damit bereits (ohne seine Kenntnis und Zustimmung) erfolgte Zuordnungen nicht rückwirkend rückgängig machen.

Somit ist Absatz 2 zu streichen und zusammen mit der Wiedereinfügung eines entsprechenden Unterschriftsbereichs in Anlage 5 in Absatz 1 die Zustimmungsbedürftigkeit des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen etwa wie folgt wiederherzustellen:

„Die Bildung einer solchen Kettenzuordnung bedarf der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 5.“

Als Grund für den Fortfall der Mitunterzeichnungsbedürftigkeit von Anlage 5 durch den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen bei Kettenzuordnungen führen die ÜNB in <7.1> den erheblichen operativen Aufwand an, der mit der derzeitigen Vorgehensweise verbunden sei. Der Mehraufwand der derzeitigen gegenüber der durch die Vertragsänderung vorgesehenen Vorgehensweise besteht für den ÜNB (bei gesammelter Vorlage der von sämtlichen BKV vervollständigten und unterzeichneten Anlage durch einen BKV und Übermittlung von Originalen) jedoch lediglich darin, ein zusätzliches Exemplar der Anlage entgegenzunehmen, zu unterzeichnen und an den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen zurückzusenden, insgesamt also 4 statt 3 Anlagen handzuhaben.

Um den operativen Aufwand des ÜNB zu begrenzen, kann der im Stellungnahmeintrag zu Anlage 5 [52] vorgeschlagene Handhabungshinweis in Anlage 5 aufgenommen werden. Erheblich verringern ließe sich der mit Bilanzkreiszuordnungen verbundene Bearbeitungsaufwand für ÜNB und BKV durch Umstellung auf eine elektronische Abwicklung wie im Gasmarkt.

13.3a. Für einen Unterbilanzkreis bedarf **Anlage 1.1** jeweils der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels **Anlage 1.1**. Mit seiner Zustimmung übernimmt der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Einhaltung der darin vom Unterbilanzkreisverantwortlichen gemachten Angaben.

[17] Stellungnahmeintrag zu [13.3]

Ziffer 13.3a (neu)

Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche ist für den Abrechnungsbilanzkreis einschließlich aller diesem zugeordneten Unterbilanzkreise gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Sicherheitenstellung, die Bilanzkreisabrechnung und die Bilanzabweichungen. Die Deklarationen für Unterbilanzkreise bedürfen daher – ähnlich wie Kettenzuordnungen von Bilanzkreisen – vor dem Wirksamwerden der Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen. Nur indem dieser die Deklaration mitunterzeichnen muss, ist diese Zustimmung sichergestellt. Die von den ÜNB in <2.21> angeführte – für weitere Regelungen gleichwohl erforderliche – bilaterale Vereinbarung zwischen den BKV kann diese Form der Zustimmung naturgemäß nicht ersetzen.

Ziffer 13 und Anlage 1.1 sind somit entsprechend zu ergänzen. Die in Ziffer 13 aufzunehmende Regelung ist etwa wie folgt zu fassen:

„13.3a. Für einen Unterbilanzkreis bedürfen Anlage 1.1 jeweils der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 1.1. Mit seiner Zustimmung übernimmt der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Einhaltung der darin vom Unterbilanzkreisverantwortlichen gemachten Angaben.“

Ein Aufwand entsteht dem ÜNB dadurch nicht. Durch den im Stellungnahmeeintrag zu Anlage 1.1 (Unterschriftsbereich) [41] vorgeschlagenen Handhabungshinweis kann dafür gesorgt werden, dass dem ÜNB die Anlage selbstverständlich erst nach der Vervollständigung und Unterzeichnung durch beide BKV vorgelegt wird.

- 13.4. Auf Anfrage des Bilanzkreisverantwortlichen des Abrechnungsbilanzkreises teilt der ÜNB diesem innerhalb von 5 Werktagen alle dem Abrechnungsbilanzkreis aktuell zugeordneten Bilanzkreise in Textform mit.¹¹
- 13.5. Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den zugeordneten Bilanzkreis übertragen, dem der Unterbilanzkreis zugeordnet ist. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des zugeordneten Bilanzkreises gemäß Ziffer 14.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mit berücksichtigt mitberücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 13.6. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen nebst der den weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumenten.

14. Sicherheitsleistungen

- 14.1. Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheitsleistung ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheitsleistung ist binnen 10 ~~WT~~ Werktagen nach ihrer Anforderung zu leisten. Der ÜNB kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch bereits den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages und die Einrichtung eines Bilanzkreises von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal einmal ~~zweimal~~ mit nicht unerheblichen Beträgen ~~in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit~~ in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte, schriftliche ausdrückliche Aufforderung innerhalb von 7 Kalendertagen Werktagen nicht vollständig gezahlt hat,

[18] Stellungnahmeeintrag zu [14.1]

Buchstabe a

Nach der Regelung kann der ÜNB vom BKV bereits eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten ein einziges Mal nach einer schriftlichen Mahnung einen „nicht unerheblichen Betrag“ oder einen (kleinen) noch offenen Teil eines solchen Verzugsbetrages verspätet zahlt. Dies ist nicht angemessen. Nicht akzeptabel ist zudem die bei bestimmten Feiertags- und Wochenendtagskonstellationen kaum oder überhaupt nicht erfüllbare Zahlungsfrist von 7 Kalendertagen. Es ist daher „einmal“ durch „zweimal“ (wie im geltenden Bilanzkreisvertrag) und „Kalendertagen“ durch „Werktagen“ zu ersetzen.

- b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe ~~in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit~~ eingeleitet sind,
- c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der ~~BKV nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 die Missbräuchlichkeit des Antrages nachweist; ist der BKV im Rahmen der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit nachzuweisen, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Frist sofort zu leisten~~ Insolvenzverwalter gem. § 103 InsO Erfüllung verlangt,

¹¹ Wie in Stellungnahmeeintrag [16] erklärt, erübrigt ein solches Auskunftsrecht die Mitunterzeichnungsbedürftigkeit von Anlage 5 durch den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen nicht. Es kann daher entfallen.

- d. der BKV, die auf Grund einer ~~vom ÜNB über ihn eingeholten Auskunft oder einer sonstigen Sachlage dem ÜNB vorliegenden Informationslage~~ begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die ~~eingeholte Auskunft dem ÜNB vorliegende Informationslage~~ oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung ~~vollständig~~ offen zu legen.¹²
- 14.2. ~~Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse (FC-Cons) über einen Zeitraum von 7 Tagen einer Woche sowie der durchschnittlichen Energiemenge der über den Bilanzkreis abgewickelten Handelsgeschäfte Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis per Fahrplan (FP-Export) für 33,5 48 Stunden jeweils multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate entspricht nicht überschreitet.~~

Die Höhe der Sicherheit gilt als angemessen, wenn sie die mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate multiplizierte Summe der Fahrplanposition FC-CONS über 7 Tage und des Fahrplanexports (FP-Export) über 33,5 Stunden gemäß den in Anlage 1.1 deklarierten Werten nicht überschreitet. Deklariert der BKV in Anlage 1.1 nur eine maximale Leistung, so wird die maximale Leistung für die Berechnung verwendet. Deklariert der BKV zusätzlich eine maximale kalenderjährliche Menge, so wird die maximale kalenderjährliche Menge für die Berechnung verwendet. Hat der ÜNB Grund zur Annahme, dass das Verhältnis von deklarierte Menge und Leistung das vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung erheblich unterschreitet, darf der ÜNB der Berechnung statt der deklarierten Menge die deklarierte Leistung zu Grunde legen. Eine kalenderjährliche Menge gilt als Menge für 365 Tage.

Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen des Bilanzkreisverantwortlichen, die dieser Vertrag erfasst, von den Bilanzkreisen dieses Vertrages an Bilanzkreise des BKV in andere deutsche Regelzonen sowie sämtliche Lieferungen innerhalb einer Unterbilanzkreis- oder Kettenzuordnung werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistungen nicht berücksichtigt. Bei Differenzzeitreihen wird hierbei nur, sofern positiv, die Differenz zwischen Entnahme und Einspeisung berücksichtigt.

[19] Stellungnahmeintrag zu [14.2]

Absatz 1

Unter Hinweis auf den übergreifenden Stellungnahmeintrag insbesondere zu Ziffer 5.4, Ziffer 5.5, Ziffer 14.2 und Anlage 1.1 [4] sowie Rücknahme der Verlängerung des Bemessungszeitraums für den Fahrplanexport von 33,5 Stunden nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag auf 48 Stunden wird folgende Fassung des Absatzes vorgeschlagen:

„Die Höhe der Sicherheit gilt als angemessen, wenn sie die mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate multiplizierte Summe der Fahrplanposition FC-CONS über 7 Tage und des Fahrplanexports (FP-Export) über 33,5 Stunden gemäß den in Anlage 1.1 deklarierten Werten nicht überschreitet. Deklariert der BKV in Anlage 1.1 nur eine maximale Leistung, so wird die maximale Leistung für die Berechnung verwendet. Deklariert der BKV zusätzlich eine maximale kalenderjährliche Menge, so wird die maximale kalenderjährliche Menge für die Berechnung verwendet. Hat der ÜNB Grund zur Annahme, dass das Verhältnis von deklarierte Menge und Leistung das vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung erheblich unterschreitet, darf der ÜNB der Berechnung statt der deklarierten Menge die deklarierte Leistung zu Grunde legen. Eine kalenderjährliche Menge gilt als Menge für 365 Tage.“

¹² Die gegenüber dem geltenden Bilanzkreisvertrag vorgenommene Streichung von „vollständig“ im letzten Satz ist nicht notwendig, jedoch akzeptabel, da der ÜNB die Informationen, welche die Sicherheitsforderung begründen sollen, auch ohnedem vollständig offenlegen muss.

[20] Stellungnahmeintrag zu [14.2]

Absatz 2

Unter den Lieferungen, die bei der Bestimmung der möglichen Sicherheitenhöhe auszunehmen sind, fehlen Lieferungen von Bilanzkreisen des BKV an Bilanzkreise des BKV in andere deutsche Regelzonen. Durch entsprechende Kooperation der ÜNB sind redundante Sicherheitsleistungen auch bei regelzonenübergreifenden Lieferungen vermeidbar. Die Ausführungen der ÜNB in <8.4> liefern keinen Grund für die Unmöglichkeit einer solchen Kooperation. Auch dass der BKV durch Ausgestaltung der Fahrplananmeldung einen Schaden verursachen könnte, der dem Doppelten der regelzonenübergreifenden Liefermenge entspricht, kann nicht nachvollzogen werden. Bei einer weiter fortgeschrittenen Integration der europäischen Strommärkte wäre die Ausnahme auch auf grenzüberschreitende Lieferungen des BKV auszuweiten.

Da Differenzzeitreihen untrennbar sowohl eine physische Entnahme als auch Einspeisung umfassen, wäre es außerdem nicht gerechtfertigt, bei der Berechnung ausschließlich auf die Entnahme abzustellen. Bei Differenzzeitreihen sollte daher nur, sofern positiv, die Differenz zwischen Entnahme und Einspeisung berücksichtigt werden.

Somit ist Absatz 2 etwa wie folgt zu fassen:

„Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen des Bilanzkreisverantwortlichen, die dieser Vertrag erfasst, von den Bilanzkreisen dieses Vertrages an Bilanzkreise des BKV in andere deutsche Regelzonen sowie sämtliche Lieferungen innerhalb einer Unterbilanzkreis- oder Kettenzuordnung werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt. Bei Differenzzeitreihen wird hierbei nur, sofern positiv, die Differenz zwischen Entnahme und Einspeisung berücksichtigt.“

~~14.3. Der BKV wird im Rahmen des Bilanzkreisvertragsabschlusses sein Endkunden- und Handelsvolumen auf Anforderung bestmöglich prognostizieren und dem ÜNB mitteilen.~~

~~14.3. Sofern sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben, ist der ÜNB verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Sollte der BKV eine wesentliche Veränderung seiner über den Bilanzkreis abgewickelten Energielieferungen planen, wird er rechtzeitig den ÜNB informieren und bei Bedarf die Sicherheitsleistung anpassen.~~

Der ÜNB ist im Falle von Erhöhungen berechtigt und im Falle von Senkungen verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, sofern

- a. sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben oder
- b. der BKV seine Deklarationswerte gem. Ziffer 5.5 ändert- oder
- c. der Grund zur Berechnung gemäß Ziffer 14.2 Absatz 1 Satz 4 eintritt oder entfällt.

[21] Stellungnahmeintrag zu [14.3]

Ziffer 14.3 Buchstabe c (neu)

Infolge der im Stellungnahmeintrag zu Ziffer 14.2 Absatz 1 [19] vorgeschlagenen Änderung ist an Buchstabe b als weitere Bestimmung anzufügen:

„c. oder der Grund zur Berechnung gemäß Ziffer 14.2 Absatz 1 Satz 4 eintritt oder entfällt.“

14.4. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des BKV in Form einer

- a. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
- b. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage,
- ~~c. zum Basiszinssatz verzinlichen Barsicherheit oder~~
- c. durch Verpfändung eines Kontos erbracht oder
- d. zum Basiszinssatz verzinlichen Sicherheit durch Banküberweisung

~~erbracht~~ erbracht werden.

Legt der BKV dar, dass ihm eine Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Ziffern nicht möglich ist, so muss der ÜNB alternativ eine zum Basiszinssatz verzinsliche Sicherheitsleistung durch Überweisung akzeptieren. Barsicherheiten Barzahlungen sind nicht zu akzeptieren.¹³

[22] Stellungnahmeintrag zu [14.4]

Ziffer 14.4

Die Banküberweisung auf ein Konto des ÜNB ist für den BKV auf Grund der möglichen Schnelligkeit, die auch für eine kurzfristige Erhöhung der Deklarationswerte benötigt werden kann, ein wichtiges und unverzichtbares Sicherheitsmittel. Dessen Zulässigkeit darf nicht von einer einzelfallweisen Darlegung des BKV und Erlaubnis des ÜNB abhängig gemacht werden. Die ÜNB argumentieren in <8.17> mit der Anfechtbarkeit im Insolvenzfall. Demnach wäre die Verpfändung eines Kontos jedoch etwa ebenso zu behandeln wie die Überweisung. Die Schlechterstellung von Überweisungen erscheint daher willkürlich. Aus dem Insolvenzrecht ist sie nicht herleitbar. Die Banküberweisung ist daher weiterhin wie nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag zuzulassen.

Weiterhin widerspricht der letzte Satz („Barsicherheiten sind nicht zu akzeptieren.“) der Sicherheitsleistung durch Überweisung, da eine Banküberweisung – gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.06.2002 über Finanzsicherheiten – als Barsicherheit gilt. Bargeld zählt hingegen nicht dazu.

Somit ist der letzte Absatz zu streichen und an Buchstabe c als weitere Bestimmung anzufügen:

„d. oder zum Basiszinssatz verzinslichen Sicherheit durch Banküberweisung“.

Alternativ zur Streichung kann der letzte Satz auch in „Barzahlungen sind nicht zu akzeptieren.“ abgeändert werden.

- 14.5. Auf Anforderung des BKV hat der ÜNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn sofern ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Ziffer 14.1- nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheitsleistung unaufgefordert mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 14.6. Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 ~~WT~~ Werktagen fruchtlos verstrichen ist.
- 14.7. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der ÜNB den BKV hierüber schriftlich zu unterrichten. ~~Innerhalb von 10 WT~~ Unverzüglich nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

15. Störungen und Unterbrechungen

- 15.1. Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
 - a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,

¹³ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.06.2002 über Finanzsicherheiten lautet: „Barsicherheit‘ ist ein in beliebiger Währung auf einem Konto gut-geschriebener Betrag oder vergleichbare Geldforderungen, beispielsweise Geldmarkt-Sichteinlagen.“

- c. wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,
- d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange der ~~Netzbetreiber~~ NB und Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV ~~in Textform~~ und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 15.2. Soweit eine oder beide Vertragsparteien durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 ~~Abs. 4~~ Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich verständigen. Die Vertragsparteien werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich ~~wieder hergestellt~~ wiederhergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren.

16. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragsparteien. § 13 ~~Abs. 4~~ Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

17. Datenschutz

- 17.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, ~~und Netzbetreibern NB und MSB~~ zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 17.2. Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von ~~§ 9~~ § 6a EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.
- 17.3. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, ~~Firma~~ und Anschrift aller Händler und Lieferanten, die dem betreffenden Bilanzkreis gem. **Anlage 6** zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen

öffentlichen Stellen auf berechnete Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

- 17.4. Zur Wahrnehmung der Rechte, insbesondere Auskunftsrecht, Recht auf Vollständigkeit Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Widerruf sowie Beschwerderecht in Bezug auf personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertrages erhoben werden, gelten die entsprechenden Regelungen nach der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

[23] Stellungnahmeeintrag zu [17.4]

Ziffer 17.4

Angesichts des Bestehens und möglichen Hinzukommens weiterer datenschutzrechtlicher Bestimmungen (zu personenbezogenen Daten) erscheint es wenig sinnvoll, ausschließlich und explizit auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abzustellen. Auch der genaue Zweck und die Erforderlichkeit des Hinweises überhaupt zusätzlich zu Ziffer 17.1 Satz 1 sollten überprüft werden. Zudem wäre „Recht auf Vollständigkeit“ entsprechend der Bezeichnung von Artikel 16 besser übergeordnet durch „Recht auf Berichtigung“ zu ersetzen.

In der vorliegenden Fassung sollte Ziffer 17.4 daher zumindest nicht in den Vertrag aufgenommen werden.

18. Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1. Der Bilanzkreisvertrag tritt zum, frühestens jedoch 10 ~~WT~~ Werktage nach Vertragsschluss Unterzeichnung, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die gleiche Frist gilt auch für die Schließung einzelner Bilanzkreise aus diesem Vertrag. Die Bilanzkreisschließung ist in Anlage 1 zu dokumentieren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20 ~~dieses Vertrages~~ bleibt unberührt.

[24] Stellungnahmeeintrag zu [18.1]

Satz 3

Da Anlage 1 die Dokumentation einer Bilanzkreisschließung vorsieht, sollte der Klarheit halber an Satz 3 ein Hinweis hierauf angefügt werden: „Die Bilanzkreisschließung ist in Anlage 1 zu dokumentieren.“

- 18.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.
- 18.3. ~~Haben die~~ Hat ein in diesem Vertrag genanntenr Bilanzkreise länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von ~~einem Monat~~ 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt geschlossen werden. Von der Schließung ausgenommen sind Bilanzkreise, die aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur bereitgehalten werden müssen. Der BKV kann der Kündigung Bilanzkreisschließung unter Angabe ~~von wichtigen Gründen~~ eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 10 Werktagen vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen.

[25] Stellungnahmeeintrag zu [18.3]

Satz 1

Bei einer Ankündigungsfrist von einem Monat und einer Widerspruchsfrist von 10 Werktagen stehen dem BKV nur etwa 2 Wochen und folglich mitunter deutlich weniger als 10 Werktage für einen Widerspruch zur Verfügung. Für den nicht zeitkritischen Vorgang der Schließung eines umsatzlosen Bilanzkreises ist eine solche Reaktionsfrist nicht erforderlich und nicht angemessen. Die Ankündigungsfrist von „einem Monat“ sollte daher wenigstens durch „6 Wochen“ ersetzt werden.

[26] Stellungnahmeintrag zu [18.3]

Letzter Satz

Der Widerspruch bedarf nicht der Angabe von mehreren wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund genügt. „unter Angabe von wichtigen Gründen“ ist daher durch „unter Angabe eines wichtigen Grundes“ zu ersetzen.

18.4. Die Schließung des letzten Bilanzkreises führt gleichzeitig zur Beendigung des gesamten Vertrages.

19. Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so ~~können die Vertragsparteien bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Vertrages stellen~~ kann eine Anpassung dieses Vertrages erst nach einer erneuten Festlegung bzw. Genehmigung durch die BNetzA erfolgen. Hierbei sind die Vorgaben der EU-Verordnung 2017/2195 für die Anpassungen des Vertrages zu beachten.

20. Abmahnung und Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

20.1. Abmahnung

Der ÜNB ist berechtigt, den BKV im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes des BKV gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten eine Abmahnung an den BKV auszusprechen abzumahnem.¹⁴ Die Abmahnung erfolgt ausschließlich schriftlich. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß.

Zur Abmahnung des BKV ist der ÜNB ebenfalls berechtigt, wenn der BKV

- a. innerhalb von 365 Tagen wiederholt eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen um mehr als 20% und 10 MW überschreitet und hierauf jeweils innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung durch den ÜNB in Textform vom ÜNB hingewiesen wurde oder
- b. eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Mengen um mehr als 20% und 1.000 MWh überschreitet.

Maßgeblich für die Fahrpläne sind hierbei ausschließlich die dem ÜNB zum Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen vorliegenden Fahrpläne.

Sollte der ÜNB eine Überschreitung einer der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen von bis zu 20% feststellen, so hat er den BKV hierauf unverzüglich per E-Mail hinzuweisen. Innerhalb eines Kalendermonats genügt ein Hinweis auf die erste festgestellte Überschreitung.

Voraussetzung für eine Abmahnung ist, dass der ÜNB den BKV innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung des zur Abmahnung berechtigenden Verstoßes, spätestens jedoch 39 Werktagen nach dem Kalendermonat, in dem der Verstoß erfolgte, in Textform zu dem Verstoß kontaktiert. Hat der BKV, bis er vom ÜNB kontaktiert wird, mehrfach gemäß Ziffer 20.1 gegen den Vertrag verstoßen oder eine oder mehrere deklarierte

¹⁴ In § 13 Absatz 5 Buchstabe a des von der BNetzA am 16.04.2015 festgelegten und am 20.12.2017 zuletzt aktualisierten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages Strom (BK6-13-042, BK6-17-168) wird für die außerordentliche Kündigung abgestellt auf schwerwiegende Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen: „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder ...“.

Leistungen oder Mengen überschritten, so kann er hierfür höchstens einmal abgemahnt werden.

[27] Stellungnahmeintrag zu [20.1]

Ziffer 20.1

Angesichts der Folgen, die eine Abmahnung für den BKV haben kann, darf – wie in der betreffenden Abmahnungs- und Kündigungsregelung des von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages Strom (BK6-13-042, BK6-17-168) – nur ein schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Pflichten zur Abmahnung und außerordentlichen Kündigung berechtigen. Dem in <11.11> von den ÜNB angeführte Argument, dass der Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag die Kündigung bereits beim zweiten Verstoß zulasse und der vorgeschlagene Bilanzkreisvertrag erst beim dritten Verstoß, wird die Schutzbedürftigkeit des BKV vor einer unangemessenen Kündigung entgegengehalten. In Satz 1 ist „Verstoßes“ daher durch „*schwerwiegenden Verstoßes*“ zu ersetzen. Weiterhin hat die Abmahnung zwingend in Schriftform zu erfolgen. Wie in Ziffer 23.1 Satz 2 sollte es in Satz 2 deshalb klarstellend ebenfalls „*ausschließlich schriftlich*“ heißen.

Des Weiteren bedürfen die Voraussetzungen für eine Abmahnung und die dieser vorausgehenden Abläufe – trotz der und entgegen den Ausführungen der ÜNB etwa in <11.3>, <11.4>, <11.12> – einer weit über Satz 3 hinausgehenden Konkretisierung. Auf Grund des hohen Überschreitungsrisikos durch die Komplexität und Kurzfristigkeit der mit dem Fahrplanmanagement zusammenhängenden Prozesse gilt dies ganz besonders für Überschreitungen der deklarierten Maximalwerte. Beispielsweise bleibt unklar, was ein „*mehrfacher identischer Pflichtverstoß*“ sein soll, und fehlt eine Frist, innerhalb welcher der BKV vom ÜNB nach einem Verstoß, der zu einer Abmahnung berechtigen soll, kontaktiert werden muss oder abgemahnt werden kann („Verjährungsfrist“). Und offen ist, ob die in Ziffer 5.5 (kaum sinnvollen) allein auf die Frist und Form von Deklarationswerterhöhungen bezogenen Toleranzen auch für Abmahnungen gelten sollen.

Unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmeinträgen insbesondere zu Ziffer 5.4 [7], Ziffer 5.5 [8] und Anlage 1.1 [40] angebrachten Änderungen wird somit insgesamt nachfolgende Fassung von Ziffer 20.1 vorgeschlagen. Darin vermeidet die Zeitraumbestimmung „365 Tage“ bewusst die Auslegungsmöglichkeiten der Alternativen wie „12 Monate“ oder „12 Kalendermonate“ und ergibt sich die Frist von 39 Werktagen aus der Frist für das Vorliegen der Bilanzkreisabrechnungsdaten (29 WT) und der vorgesehenen Kontaktierungsfrist (10 WT). Durch das Abstellen auf das Kontaktieren in Satz 1 des letzten Absatzes kann der ÜNB zur Klärung des Sachverhalts auch vor der Entscheidung über eine etwaige Abmahnung mit dem BKV in Kontakt treten, ohne das Recht auf die Abmahnung zu verlieren. Das vorherige Kontaktieren, das eine flexible und kooperative Handhabung unterstützen soll, schließt eine kurzfristige, unmittelbar darauf folgende Abmahnung nicht aus.

„20.1. Der ÜNB ist berechtigt, den BKV im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten abzumahnern. Die Abmahnung erfolgt ausschließlich schriftlich.

Zur Abmahnung des BKV ist der ÜNB ebenfalls berechtigt, wenn der BKV

a. innerhalb von 365 Tagen wiederholt eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen um mehr als 20% und 10 MW überschreitet und hierauf jeweils innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung durch den ÜNB in Textform vom ÜNB hingewiesen wurde oder

b. eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Mengen um mehr als 20% und 1.000 MWh überschreitet.

Maßgeblich für die Fahrpläne sind hierbei ausschließlich die dem ÜNB zum Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen vorliegenden Fahrpläne.

Sollte der ÜNB eine Überschreitung einer der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen von bis zu 20% feststellen, so hat er den BKV hierauf unverzüglich per E Mail hinzuweisen. Innerhalb eines Kalendermonats genügt ein Hinweis auf die erste festgestellte Überschreitung.

Voraussetzung für eine Abmahnung ist, dass der ÜNB den BKV innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung des zur Abmahnung berechtigenden Verstoßes, spätestens jedoch 39 Werktagen nach dem Kalendermonat, in dem der Verstoß erfolgte, in Textform zu dem Verstoß kontaktiert. Hat der BKV, bis er vom ÜNB kontaktiert wird, mehrfach gemäß Ziffer 20.1 gegen den Vertrag verstoßen oder eine oder mehrere deklarierte Leistungen oder Mengen überschritten, so kann er hierfür höchstens einmal abgemahnt werden.“

20.2. Außerordentliche Kündigung nach Abmahnung

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den ÜNB ist nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigenden Pflichtverstoß des BKV

zulässig, sofern im Zeitraum von ~~12 Monaten~~ 365 Tagen vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei berechnete Abmahnungen nach Ziffer 20.1 gegen den BKV ausgesprochen wurden. Der 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem die erste Abmahnung erfolgt.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.¹⁵ Die Kündigung erfolgt in Schriftform.¹⁶

[28] Stellungnahmeintrag zu [20.2]

Absatz 2

In einer solch folgenschweren Regelung darf es keine Auslegungsmöglichkeiten für die Zeitraumbestimmung („Zeitraum von 12 Monaten vor diesem Pflichtverstoß“) geben. Durch den gegenüber der Konsultationsfassung der ÜNB hinzugefügten Satz „Der 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem die erste Abmahnung erfolgt.“ werden diese keineswegs beseitigt. Des Weiteren müssen auch die der Kündigung vorausgegangenen Abmahnungen berechnete gewesen sein. Auf die diesbezüglichen Stellungnahmehinweise wird von den ÜNB in <11.13> nicht eingegangen. Insgesamt ist Absatz 2 somit etwa wie folgt zu fassen:

„Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechneten Pflichtverstoß, sofern im Zeitraum von 365 Tagen vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei berechnete Abmahnungen nach Ziffer 20.1 ausgesprochen wurden.“

Ergänzend weist die Bilanzkreiskooperation daraufhin, dass sie diese Regelung nur zusammen mit den im Stellungnahmeintrag zu Ziffer 20.1 [27] vorgeschlagenen Konkretisierungen und insbesondere der gesonderten Behandlung von Abmahnungen bei Deklarationswertüberschreitungen für tragbar hält.

20.3. Außerordentliche Kündigung im schwerwiegenden Fall

Eine fristlose außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den ÜNB ist außerdem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. ~~20.2.~~ Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- ~~a. bei wiederholten von der Bundesnetzagentur festgestellten Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer 11.4 dieses Vertrages,~~
- a. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist.¹⁷

[29] Stellungnahmeintrag zu [20.3]

Buchstabe a

Als Voraussetzung für diesen Kündigungsgrund kommt es – wie im geltenden Bilanzkreisvertrag – auf die mangelnde „Leistungsfähigkeit“ des BKV an und nicht auf (irgend)eine unbestimmt bleibende mangelnde „Leistung“ des BKV. „Leistung“ ist daher durch „Leistungsfähigkeit“ zu ersetzen.

- b. bei Über- oder Unterdeckungen ~~des BKV eines Bilanzkreises~~ Abrechnungsbilanzkreises dieses Vertrages im Rahmen der Fahrplananmeldung über ~~mehr als 33,5~~ mindestens 24 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung ~~in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet, sofern der BKV im Fall von Unterdeckungen nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 leistet.~~

[30] Stellungnahmeintrag zu [20.3]

Buchstabe b

¹⁵ Die Einführung einer Mindestfrist für diesen Kündigungsfall ist zu begrüßen.

¹⁶ Da die Form der Kündigung bereits durch Ziffer 23.1 bestimmt ist, bedarf sie an dieser Stelle keiner Bestimmung.

¹⁷ Nach Ziffer 5 besitzt der BKV Rechte und Pflichten, erbringt jedoch, anders als der ÜNB nach Ziffer 4, keine Leistungen.

Maßgeblich für die vom BKV zu verantwortenden Über- und Unterdeckungen sind nicht die Bilanzabweichungen (irgend) „eines Bilanzkreises dieses Vertrages“, sondern nur die des Abrechnungsbilanzkreises. Die gegenüber der Konsultationsfassung der ÜNB vorgenommene, in <11.18> angesprochene Ergänzung von „im Rahmen der Fahrplananmeldung“ verbessert die Regelung nicht. Soll sie dadurch lediglich auf unausgeglichene Fahrplansalden gemäß Anlage 3 Ziffer 5.4 abzielen, so wäre die Regelung entsprechend zu präzisieren. Ansonsten müssen Über- und Unterdeckungen, die zur Kündigung berechtigen, bei Beibehaltung der zu Grunde liegenden Fahrplananmeldung tatsächlich eintreten. Des Weiteren wird die Verringerung des Betrachtungszeitraums von 33,5 zusammenhängenden Stunden nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag auf 24 zusammenhängende Stunden und der Fortfall der Abwendbarkeit der Kündigung durch Stellung einer Sicherheit, die von den ÜNB in <11.21> und <11.23> mit der Anwendbarkeit der Regelung auf einen einzelnen Fahrplan begründet wird, als unangemessene Erhöhung des Risikos der außerordentlichen Kündigung für die Gesamtheit der BKV abgelehnt. In Anlehnung an den geltenden Bilanzkreisvertrag ist Buchstabe b somit etwa wie folgt zu fassen:

„b. bei Über- oder Unterdeckungen eines Abrechnungsbilanzkreises dieses Vertrages über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung, sofern der BKV im Fall von Unterdeckungen nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 leistet“.

- c. ~~sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung des BKV (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt.~~

bei einer missbräuchlichen, zur Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch einen Abrechnungsbilanzkreis dieses Vertrages führenden Fahrplananmeldung des BKV.

[31] Stellungnahmeeintrag zu [20.3]

Buchstabe c

Eine Fahrplananmeldung allein gefährdet die Systemsicherheit nicht. Damit lässt sich aus der Anmeldung allein auch keine Gefährdung „erkennen“. Ähnliches gilt für das Ausfallrisiko. Ausschlaggebend für die vom BKV zu verantwortenden Bilanzabweichungen ist die – vor dem Erfüllungsbeginn für den ÜNB nicht erkennbare – tatsächliche Unausgeglichenheit der seinem Abrechnungsbilanzkreis zugeordneten physischen und nicht-physischen Einspeisungen und Entnahmen. Zudem hängt es vom Systemzustand ab, ob eine bestimmte – unter Umständen sogar kleine – Bilanzabweichung die Systemsicherheit gefährdet. Der Systemzustand im Erfüllungszeitraum ist dem BKV bei der Fahrplananmeldung jedoch nicht bekannt. Damit ist das Erfülltsein dieser Kündigungsbedingung für den BKV in der Regel nicht vorhersehbar. Auch ein bloßes (hohes) Risiko des ÜNB durch den möglichen Ausfall des BKV darf den ÜNB nicht zu einer Kündigung berechtigen. Die Regelung ist somit weder sachgerecht noch tragbar für den BKV und deshalb zu streichen. Die vorstehende Kritik wird von den ÜNB in <11.26> nicht erwidert und/oder ausgeräumt.

Zusätzlich zur noch offenen Formulierung sachgerechter, für redliche BKV akzeptabler Voraussetzungen für die kurzfristige außerordentliche Kündigung auf Grund einer Fahrplananmeldung schlägt die Bilanzkreiskooperation als Instrument gegen betrügerische Fahrplananmeldungen für Buchstabe c stattdessen vor:

„c. bei einer missbräuchlichen, zur Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch einen Abrechnungsbilanzkreis dieses Vertrages führenden Fahrplananmeldung des BKV.“

- d. wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheitsleistungen nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten Fristen jeweiligen Frist gemäß Ziffer 14 oder einer vom ÜNB gesetzten längeren Frist nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheitsleistungen aus diesem Vertrag übersteigen.

[32] Stellungnahmeeintrag zu [20.3]

Buchstabe d Satz 1

Die Regelung ist korrekturbedürftig. „vom ÜNB gesetzten Frist gemäß Ziffer 14“ steht nicht im Einklang mit Ziffer 14, da Ziffer 14 keine Fristsetzung durch den ÜNB vorsieht: Nach Ziffer 14.1 beträgt die Frist für die Stellung und Verstärkung der Sicherheit 10 Werkzeuge. Und nach Ziffer 14.7 hat die Wiederauffüllung unverzüglich nach „Unterrichtung“ zu erfolgen. Satz 1 ist daher etwa wie folgt zu fassen:

„wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheitsleistungen nicht innerhalb der jeweiligen Frist gemäß Ziffer 14 oder einer vom ÜNB gesetzten längeren Frist nachkommt.“

~~Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist. Die Korrekturfrist beträgt – nach formaler Ansprache des BKV in Textform – mindestens 1 Stunde.~~

Die Kündigung darf fristlos erfolgen und bedarf der Schriftform.¹⁶

[33] Stellungnahmeintrag zu [20.3]

Ziffer 20.3 vorletzter Absatz

Ob eine Fahrplananmeldung – wie in den zugehörigen Stellungnahmeinträgen [30] und [31] ausgeführt – die durch Buchstabe b angesprochenen Über- oder Unterdeckungen oder durch Buchstabe c angesprochene Systemsicherheitsgefährdung (oder den Ausfall des BKV) zur Folge hat, ist erst nach dem (oder frühestens im) Erfüllungszeitraum erkennbar und daher durch eine Fahrplankorrektur nicht abzuwenden. Daher ist die Regelung nicht haltbar und zu streichen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der BKV bei kurzfristigen und zugleich folgenschweren Maßnahmen zusätzlich zur E-Mail unbedingt auch telefonisch zu kontaktieren ist.

~~Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.~~

20.3. ~~Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Bestellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten gemäß Ziffer 14. nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.~~

20.4. Bei der außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 20.2 und 20.3 sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hierzu hat der ÜNB dem BKV vor der Kündigung in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer jeweils angemessenen Frist und Form (schriftlich, in Textform und/oder telefonisch) zu geben.

~~Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 20.2 und 20.3 muss der ÜNB unverzüglich alle BKV, die betroffenen NB, und die betroffenen Börsen in seiner Regelzone und die anderen betroffenen ÜNB in Textform über die Kündigung informieren.~~

[34] Stellungnahmeintrag zu [20.4]

Ziffer 20.4

Angesichts der Folgen für den BKV muss der ÜNB ausdrücklich dazu verpflichtet sein, dem BKV vor der Kündigung die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer den jeweiligen Umständen nach angemessenen Frist und Form zu geben. Durch die konsultierte Fassung von Ziffer 20.4 ist dieser Anspruch nicht gesichert. An den vorhandenen Satz ist daher etwa folgende Klarstellung anzufügen:

„Hierzu hat der ÜNB dem BKV vor der Kündigung in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer jeweils angemessenen Frist und Form (schriftlich, in Textform und/oder telefonisch) zu geben.“

20.5. Der BKV wird im Falle einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 20.2 und 20.3 den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

20.6. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreisvertrag nach § 60 Absatz 2

[35] Stellungnahmeintrag zu [20.6]

Ziffer 20.6

Da der Zweck von § 60 Absatz 2 Satz 3 EEG erfüllt ist, wenn das Kündigungsrecht des ÜNB gegenüber dem BKV des Bilanzkreises gilt, dem die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind, und das EEG diesem Verständnis anderweitig nicht entgegensteht, hält die Bilanzkreiskooperation zum Schutz der Abrechnungs- und Hauptbilanzkreisverantwortlichen eine entsprechende Klarstellung für angebracht. Hierzu ist an den vorhandenen Satz eine etwa wie folgt gefasste Bestimmung anzufügen:

„Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreisvertrag nach § 60 Absatz 2 EEG vom ÜNB gekündigt werden darf, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.“

Da die Ergänzung lediglich der Präzisierung des „Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden“ in § 60 Absatz 2 EEG Satz 3 dient, wird damit die gesetzliche Regelung nicht – wie von den ÜNB in <11.38> unterstellt – infrage gestellt, sondern lediglich ein sachgerechtes Verständnis der Regelung formuliert.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
- 21.2. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.
- ~~21.3. Vertragsergänzungen oder Änderungen nach den vorstehenden Absätzen sind in Anwendung von Ziffer 19 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil zu machen.~~

22. Rechtsnachfolge

- 22.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 22.2. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- ~~22.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.~~

¹⁸ § 60 Absatz 2 Satz 3 EEG lautet: „Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden, drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist.“

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag, Änderungen von Anlagen dieses Vertrages sowie die Kündigung dieses Vertrages ~~bedürfen der Schriftform~~ erfolgen ausschließlich schriftlich. Dem steht die Übermittlung per Telefax gleich. ~~Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages steht die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax, E-Mail oder weiterer elektronischer Übermittlung gleich.~~ Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 23.1a. Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages steht die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax oder E-Mail gleich. Verlangt eine vertragliche Regelung die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so ist die Erklärung per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Auch bei der Übermittlung per Telefax oder E-Mail hat der Absender den Zugang beim Empfänger sicherzustellen.

[36] Stellungnahmeintrag zu [23.1]

Satz 2 und Ziffer 23.1a (neu)

Da der Vertrag verschiedene wichtige und/oder zeitkritische schriftliche Willenserklärungen vorsieht oder verlangt, sind die der postalischen Übermittlung der unterzeichneten Erklärung gleichzustellenden Übermittlungsverfahren sorgfältig zu bestimmen und im Vertrag abschließend festzulegen. Die Nutzung weiterer elektronischer, vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarter Verfahren darf nicht dem Ermessen einer Vertragspartei überlassen werden. Die von den ÜNB in <20.11> angesprochenen Internetportale der ÜNB sind für die Übermittlung unterzeichneter Erklärungen des BKV an den ÜNB ohne geeignete weitere Regelungen (und technische Änderungen) nicht und für Erklärungen des ÜNB an den BKV in keinem Fall verwendbar.

Zudem sollten Klarstellungen aufgenommen werden zur Erfüllung unverzüglicher schriftlicher Mitteilungspflichten, etwa nach Ziffer 13.2, und zur Pflicht des Absenders, den Zugang beim Empfänger auch bei der Nutzung von Telefax oder E-Mail sicherzustellen.

Weiterhin sollte die Regelung auf Grund des über Vertragsänderungen hinaus gehenden Anwendungszwecks in einer separaten Ziffer angeordnet werden.

Somit ist der Sachverhalt anstelle von Satz 2 etwa wie folgt zu fassen:

„23.1a. Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages steht die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax oder E-Mail gleich. Verlangt eine vertragliche Regelung die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so ist die Erklärung per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Auch bei der Übermittlung per Telefax oder E-Mail hat der Absender den Zugang beim Empfänger sicherzustellen.“

- 23.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.

~~23.3. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten zusätzlich die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt.~~

[37] Stellungnahmeintrag zu [23.3]

Ziffer 23.3

Die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen gelten stets und vorrangig vor vertraglichen Regelungen. Sie können in einem Vertrag nicht „anders geregelt“ werden. Unabhängig hiervon bedarf es eines solch allgemeinen Hinweises im Vertrag nicht. Ziffer 23.3 ist daher zu streichen (oder zu berichtigen).

- 23.4. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (TransmissionCode) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts anderes Anderes in diesem Vertrag geregelt ist. ~~Im Falle zukünftiger Änderungen kann jede Vertragspartei bei berechtigtem Interesse eine entsprechende Änderung des Bilanzkreisvertrages bei der Bundesnetzagentur beantragen.~~

23.5. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz folgenden Rechte und Pflichten bleiben von diesem Vertrag unberührt. Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, der nach § 60 Absatz 1 EEG mit dem die Letztverbraucher versorgenden Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem ÜNB gesamtschuldnerisch haftet, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.¹⁹

[38] Stellungnahmeintrag zu [23.5]

Ziffer 23.5

Da der Zweck von § 60 Absatz 1 Satz 6 EEG erfüllt ist, wenn der BKV des Bilanzkreises, dem die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind, gesamtschuldnerisch haftet, und das EEG diesem Verständnis anderweitig nicht entgegensteht, hält die Bilanzkreiskooperation zum Schutz insbesondere der Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 5 und angesichts der Neueinführung des Begriffs „Abrechnungsbilanzkreis“ in den Vertrag eine entsprechende Klarstellung für angebracht. Hierzu ist an den vorhandenen Satz eine etwa wie folgt gefasste Bestimmung anzufügen:

„Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, der nach § 60 Absatz 1 EEG mit dem die Letztverbraucher versorgenden Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem ÜNB gesamtschuldnerisch haftet, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.“

Da der Begriff „Abrechnungsbilanzkreis“ weder im EEG definiert noch im EnWG, der StromNZV oder im geltenden Bilanzkreisvertrag bekannt ist, wird damit § 60 Absatz 1 Satz 6 EEG nicht – wie von den ÜNB in <11.38> unterstellt – infrage gestellt, sondern lediglich ein sachgerechtes Verständnis der Regelung formuliert.

23.6. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

23.7. Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.

24. Bestandteile des Vertrages²⁰

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a. Anlage 1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)
- b. Anlage 1.1: Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise
- c. Anlage 2: Kontaktdaten von ÜNB und BKV
- d. Anlage 3: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

¹⁹ § 60 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 lautet: „Es wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des zugeordneten Abrechnungsbilanzkreises haftet für die EEG-Umlage, die ab dem 01.01.2018 zu zahlen ist, mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“

²⁰ Für eine praxisgerechtere Struktur und Handhabung der Anlagen wird vorgeschlagen, die von ÜNB und BKV auszufüllenden und während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu ändernden Anlagen aufeinander folgend vorne oder hinten zu platzieren und Anlage 2 („Kontaktdaten von ÜNB und BKV“) in zwei Anlagen zu teilen, etwa wie folgt: Anlage 1.1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC); Anlage 1.2: Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise; Anlage 2: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung; Anlage 3: Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis; Anlage 4.1: Kontaktdaten des ÜNB; Anlage 4.2: Kontaktdaten des BKV; Anlage 5: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat; Anlage 6: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV; Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

- e. Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV
- f. Anlage 5: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung
- g. Anlage 6: Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis
- h. Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)
- i. ~~Anlage 8: Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen~~

[39] Stellungnahmeintrag zu [24]

Ziffer 24 Buchstabe i

Wie im Stellungnahmeintrag zu Anlage 3 Ziffer 1.4 [47] begründet, lehnt die Bilanzkreiskooperation eine über die Deklarationswerte hinaus gehende quantitative Begrenzung temporär unausgeglichener Intraday-Fahrplananmeldungen ab. Anlage 8 ist daher vollständig zu streichen.

.....,
Ort Datum

.....,
Ort Datum

.....
Unterschrift BKV

.....
Unterschrift ÜNB

Anlage 1 – Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit dem nachfolgend aufgeführten ENTSO-E Energy Identification Code (~~X~~-EIC, Y-EIC)*:

Bilanzkreis EIC:	Bilanzkreiseinrichtung zum:	Bilanzkreisschließung zum:	<u>Internationale Fahrplanabwicklung*: Kennzeichnung durch „X“</u>
...

Der BKV ist verantwortlich, die EIC-Codes bei den zuständigen EIC-Vergabestellen zu führen.

* Bilanzkreise ohne das Attribut „internationale Fahrplanabwicklung“ sind für grenzüberschreitende Fahrplananmeldungen nicht zu nutzen.

...
Ort, Datum

...
Ort, Datum

...
Unterschrift BKV

...
Unterschrift ÜNB

Anlage 1.1 – Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise

<u>Bilanzkreis</u> <u>EIC</u>	<u>FC-Prod</u> <u>Max. Leistung</u> <u>MW</u>	<u>FC-Cons</u> <u>Max. Arbeit</u> <u>MWh/Woche</u>	<u>FP-Export*</u> <u>Max. Leistung</u> <u>MW</u>	<u>FP-Export*</u> <u>(optional)</u> <u>Max. Arbeit</u> <u>MWh/Tag</u>
...

Für Bilanzkreise dieses Vertrages, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt, deklariert der BKV folgende maximalen Leistungen und Mengen:

<u>Bilanzkreis</u> <u>EIC</u>	<u>Fahrplan- position</u> <u>FC-PROD</u> <u>Leistung</u> <u>(MW)²¹</u>	<u>Fahrplanposition FC-CONS</u> <u>Leistung</u> <u>(MW)²¹</u>	<u>Optional:</u> <u>Kalender- jährliche</u> <u>Menge</u> <u>(MWh)^{6, 21}</u>	<u>Fahrplanexport</u> <u>Leistung</u> <u>(MW)²¹</u>	<u>Optional:</u> <u>Kalender- jährliche</u> <u>Menge</u> <u>(MWh)^{6, 21}</u>
...

Die oben genannten Energiemengen und Leistungswerte stellen die Maximal-Werte für den jeweiligen Bilanzkreis dar.²²

Die Mitteilung von Änderungen der Deklarationswerte ist mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen möglich.²² Die Deklarationswerte von Bilanzkreisen ohne Fahrplanbewirtschaftung ist sind in dem jeweiligen Bilanzkreis zu berücksichtigen, in dem die entsprechende Fahrplanbewirtschaftung erfolgt.

Die Deklarationswerte sind gültig ab: ...

Für die Richtigkeit:

...

Ort, Datum

...

Unterschrift BKV

Hinweis:

* Erfolgt beim FP-Export keine Deklaration der Energiemenge in MWh/Tag, wird diese aus der deklarierten max. Leistung multipliziert mit 24h ermittelt.²²

²¹ Die Deklarationen für die Fahrplanpositionen FC-PROD und FC-CONS sowie den Fahrplanexport begrenzen zugleich das maximale Intraday-, temporär unausgeglichene Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldevolumen. Dies ist unmittelbar nach der Day-ahead-Anmeldung beispielsweise begrenzt auf die Differenz zwischen den deklarierten Werten und den Werten im Day-ahead-Fahrplan.

²² Dass es sich um Maximalwerte handelt, geht bereits aus der Tabellenbeschriftung hervor. Die Änderungsfrist ist bereits durch Ziffer 5.5 des Vertrages bestimmt. Die Verwendung der Tabelleneinträge für die Bestimmung der Sicherheitsleistung sollte aus Ziffer 14.2 des Vertrages hervorgehen. Die Wiederholung ist in der Anlage ist nicht erforderlich.

Erforderlich bei Unterbilanzkreisen: Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt den Angaben des BKV zu.

...
Ort, Datum

...
Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher
(nur erforderlich bei Unterbilanzkreisen)

Handhabungshinweis: Bei Unterbilanzkreisen ist diese Anlage dem ÜNB erst nach der Vervollständigung und Unterzeichnung durch den BKV und den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen vorzulegen.

[40] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 1.1]

Deklarationstabelle mit Erläuterungen und Hinweisen

Unter Hinweis auf den übergreifenden Stellungnahmeintrag insbesondere zu Ziffer 5.4, Ziffer 5.5, Ziffer 14.2 und Anlage 1.1 [4] wird anstelle der konsultierten Deklarationstabelle einschließlich sämtlicher Erläuterungen und Hinweise in Anlage 1.1 die nachfolgende Fassung vorgeschlagen. Zusätzlich weist die Bilanzkreiskooperation daraufhin, dass die von den ÜNB vorgesehene Kombination aus für den Fahrplanexport geforderter Leistungsdeklaration und optional zusätzlicher Deklaration der täglichen Arbeit für den ÜNB nahezu redundant ist. Für den BKV, der zur Vermeidung oder Reduzierung einer Sicherheitenstellung von der zusätzlichen Deklaration Gebrauch macht, würde sich der für die Einhaltung der Deklarationswerte bereits ohnedem erforderliche erhebliche Steuerungs- und Kontrollaufwand (Deklarationsmanagement) jedoch weiter erhöhen.

„Für Bilanzkreise dieses Vertrages, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt, deklariert der BKV folgende maximalen Leistungen und Mengen:

Bilanzkreis-EIC: ...

Fahrplanposition FC-PROD: Leistung (MW): ...

Fahrplanposition FC-CONS: Leistung (MW): ...

Optional: Fahrplanposition FC-CONS: Kalenderjährliche Menge (MWh): ...

Fahrplanexport: Leistung (MW): ...

Optional: Fahrplanexport: Kalenderjährliche Menge (MWh): ...

Die maximalen Leistungen und Mengen von Bilanzkreisen, für die keine Fahrplananmeldung erfolgt, sind in den Angaben für die Bilanzkreise zu berücksichtigen, über welche die Fahrplanbewirtschaftung erfolgt. Die Angaben sind gültig ab: ...“

[41] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 1.1]

Unterschriftsbereich

Wie im Stellungnahmeintrag zu Ziffer 13.3 (13.3a (neu)) [17] des Vertrages begründet, bedarf die Deklaration für einen Unterbilanzkreis zwingend der ausdrücklichen Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen durch Mitunterzeichnung von Anlage 1.1.

Um den Bearbeitungsaufwand des ÜNB zu begrenzen, kann für die Handhabung bei Unterbilanzkreisen, etwa nach dem Unterschriftsbereich für den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen, ein entsprechender Handhabungshinweis aufgenommen werden.

Des Weiteren sollte auf den weder notwendigen noch üblichen, in Anlage 2 zudem einseitig nur beim BKV vorgesehenen Zusatz „Für die Richtigkeit:“ in dieser wie auch in allen anderen Anlagen (Anlage 2 Ziffer 2 und Anlage 5) verzichtet werden.

Der Unterschriftsbereich einschließlich Handhabungshinweis ist somit etwa wie folgt zu fassen:

“...“

Ort, Datum, Unterschrift BKV

Erforderlich bei Unterbilanzkreisen: Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt den Angaben des BKV zu.

...“

Ort, Datum, Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher (nur erforderlich bei Unterbilanzkreisen)

Handhabungshinweis: Bei Unterbilanzkreisen ist diese Anlage dem ÜNB erst nach der Vervollständigung und Unterzeichnung durch den BKV und den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen vorzulegen.“

Anlage 2 – Kontaktdaten von ÜNB und BKV

1. Kontaktdaten des ÜNB

Die folgenden Kontaktdaten des ÜNB sind gültig ab: ...

...

~~Für die Richtigkeit:~~

...

~~Ort, Datum~~

...

~~Unterschrift ÜNB~~

[42] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 2, 1]

Unterschriftsbereich

Um den mit der Schriftform verbundenen, nicht notwendigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die Kontaktdaten weiterhin wie nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag ohne Unterzeichnung ausgetauscht werden können. Wird der Unterschriftsbereich mit „Für die Richtigkeit:“, „Ort“, „Datum“ und „Unterschrift BKV“ unter den Kontaktdaten des BKV dennoch nicht entfernt, ist dieser aus denselben Gründen auch unter den Kontaktdaten des ÜNB vorzusehen. Für die weitere Begründung wird auf den Stellungnahmeintrag zu Anlage 2 Ziffer 2 [43] verwiesen.

2. Kontaktdaten des BKV

Die folgenden Kontaktdaten des BKV sind gültig ab: ...

...

Für die Richtigkeit:

...

Ort, Datum

...

Unterschrift BKV

[43] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 2, 2]

Unterschriftsbereich

Um den mit der Schriftform verbundenen, nicht notwendigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die Kontaktdaten weiterhin wie nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag ohne Unterzeichnung ausgetauscht werden können.

Hierzu ist der Unterschriftsbereich mit „Für die Richtigkeit:“, „Ort“, „Datum“ und „Unterschrift BKV“ wieder vollständig zu entfernen.

Bei elektronischer Übermittlung besteht der Mehraufwand durch die Schriftform im Ausdruck der ausgefüllten Anlage, in deren Unterzeichnung und in der Digitalisierung der unterzeichneten Anlage. Die Argumentation der ÜNB in <12>, <12.1> und <12.2> überzeugt nicht. Ziffer 6.1 des Vertrages verpflichtet die Vertragspartner, die Richtigkeit der benannten Ansprechstellen sicherzustellen. Weitere Richtigkeits- und Verbindlichkeitserklärungen sind nicht erforderlich. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum solche für die Kontaktdaten des BKV benötigt werden sollten, aber nicht für die des ÜNB.

Auf den weder notwendigen noch üblichen, zudem einseitig nur beim BKV vorgesehenen Zusatz „Für die Richtigkeit:“ sollte nicht nur in dieser, sondern auch in allen anderen Anlagen (Anlage 1.1 und Anlage 6) verzichtet werden.

Anlage 3 – Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

1. Fahrpläne

- 1.1. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und ~~zu den zum gleichnamigen~~ Bilanzkreisen des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise werden in Anlage 1.1 vom BKV deklariert. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.

Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Hiervon ausgenommen sind temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 dieser Anlage. Die Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln.

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen ~~Netzbetreiber NB~~, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den gemäß Anlage 1 vereinbarten, international zu nutzenden Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden. Bei Fahrplänen zu ausländischen Netzbetreibern Hierbei sind die jeweiligen Bestimmungen, die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung, -änderung und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen für Engpässe unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

[44] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 1.1]

Absatz 2 Satz 2

Der Verweis auf „Ziffer 1.4 Absatz 3“ ist korrekturbedürftig. In der konsultierten Fassung werden die temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen in Absatz 5 bis Absatz 9 und in der von der Bilanzkreiskooperation vorgeschlagenen Fassung in Absatz 5 behandelt. Die Einbeziehung der Absatznummer in den Verweis ist nicht notwendig und sollte einfach entfallen.

- 1.2. ~~Die Fahrpläne sind sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen Netzbetreibern gelten vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Die Übermittlung hat in dem vom ÜNB vorgegebenen Fahrplanformat gemäß Ziffer 2 dieser Anlage zu erfolgen. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln. Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden.~~
- 1.2. Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.2- Ziffern 1.3 bis 1.5 dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien durch die entsprechende ESS-Meldung gemäß Ziffer 3 Anlage 3 informieren und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt.

~~Ist im Falle des Vorliegens zweier korrespondierender Fahrpläne keine Klärung der Differenzen möglich, bildet der Fahrplan des importierenden Bilanzkreises die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und der Abrechnung. Fahrpläne, für die abschließend kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan ausschließlich Nullwerte aufweist.~~

Werden die Unstimmigkeiten von den betroffenen Parteien nicht vor der jeweiligen Fahrplananmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB die betreffende Matching-Regel gemäß Ziffer 1.6 dieser Anlage an.

ESS-Meldungen werden nur an die vom BKV in **Anlage 2** angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt. Bis zur Einrichtung eines anderen redundanten Übermittlungsweges stellt der ÜNB dem BKV, der die Fahrpläne gemäß Ziffer 1.7 mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN übermittelt, die ESS-Meldungen zusätzlich auf diesem Weg zur Verfügung.²³

Hiervon ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu EEG-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat.

Die Regelungen gemäß Ziffer 12. dieses Vertrages bleiben unberührt.

Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3 dieses Vertrages.

~~Erhält der BKV vom ÜNB für angemeldete Fahrpläne eine positive Rückmeldung in einem "Intermediate Confirmation Report", sind diese damit für beide Vertragsparteien verbindlich.~~

~~Dies gilt auch für Fahrplanänderungen gemäß Ziffer 1.4. und 1.5. dieser Anlage. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen. Die Rückmeldungen auf einen Status-Request werden nur an eine bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.~~

[45] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 1.2]

Absatz 3

Ein Ersatz für die Fahrplanübermittlung mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN als redundanter Weg zusätzlich zur Übermittlung per E-Mail hätte von den ÜNB längst eingerichtet werden müssen. Bis zu dessen Bereitstellung sollte die bestehende Übermittlungsmöglichkeit mittels FTP über ISDN von den ÜNB weiter angeboten werden. Dies umfasst auch die Übermittlung der ESS-Meldungen an den BKV. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert und könnte etwa wie folgt ergänzt werden:

„Bis zur Einrichtung eines anderen redundanten Übermittlungsweges stellt der ÜNB dem BKV, der die Fahrpläne gemäß Ziffer 1.7 mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN übermittelt, die ESS-Meldungen zusätzlich auf diesem Weg zur Verfügung.“

1.3. Day-Ahead Fahrplananmeldung

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Die Fahrpläne sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen NB gelten, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich.

Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in **Anlage 1.1** deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit zu erheblichen Bilanzabweichungen des betreffenden Bilanzkreises Abrechnungsbilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV telefonisch und per E-Mail (gem. **Anlage 2**) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzuzulehnen.

²³ Siehe hierzu auch Stellungnahmeintrag [49].

melden. Diese Kontaktaufnahme des ÜNB mit dem BKV erfolgt nach dem Anmeldeschluss für Day-Ahead Fahrpläne gemäß Abs. 1 Absatz 3.

[46] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 1.3]

Letzter Absatz

Nur die Bilanzabweichungen eines Abrechnungsbilanzkreises können einen Verstoß gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung gemäß Ziffer 5.1 des Vertrages darstellen und daher zusammen mit der Überschreitung der deklarierten Maximalwerte die Fahrplanablehnung begründen. In Satz 1 ist daher zwingend auf die Bilanzabweichungen „des betreffenden Abrechnungsbilanzkreises“ abzustellen. Die zugehörigen Ausführungen der ÜNB in <14.2> sind unverständlich. Der Nutzen der Ergänzung von „im Rahmen der Fahrplanmeldungen“ gegenüber der von den ÜNB konsultierten Fassung erschließt sich in einer Regelung zur Day-ahead-Fahrplanabwicklung nicht. Auch der Ersatz des zuvor verwendeten Begriffs „Bilanzabweichungen“ durch „Unausgeglichenheit“ verbessert die Verständlichkeit nicht.

Angesichts der Kurzfristigkeit des möglichen Handlungsbedarfs und der möglichen schwerwiegenden Folgen einer Fahrplanablehnung ist der BKV des Weiteren zusätzlich zur E-Mail unbedingt auch telefonisch zu kontaktieren. Die durch Ziffer 6.2 des Vertrages geforderte Erreichbarkeit bedeutet nicht, dass der BKV während der Erreichbarkeit ständig den etwaigen Eingang von E-Mails verfolgen muss. Die Ablehnung des Telefonanrufs durch die ÜNB in <14.3> überzeugt nicht. Sollte bei einer Nichterreichbarkeit des BKV im Streitfall ein Nachweis des Anrufversuchs erforderlich werden, so stehen dafür Protokolle des Telefons, der Telefonanlage und/oder der Telefongesellschaft zur Verfügung.

Einschließlich weiterer Präzisierungen und Verbesserungen in Satz 3 ist der gesamte Absatz somit etwa wie folgt zu fassen:

„Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum zu erheblichen Bilanzabweichungen des betreffenden Abrechnungsbilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV telefonisch und per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzumelden. Die Kontaktaufnahme des ÜNB mit dem BKV erfolgt nach dem Anmeldeschluss für Day-Ahead Fahrpläne gemäß Absatz 3.“

1.4. Intraday-Fahrplananmeldungen

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können ~~darüber hinaus nach 14:30 Uhr des Vortages~~ mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. ~~Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.~~

Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

~~Für Fahrplanänderungen nach 14:30 Uhr des Vortages gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:~~

~~a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.~~

~~b. Fahrpläne mit dem Ausland können nur zu Bedingungen geändert werden, die eine Einhaltung der Regelungen beiderseits der Staatsgrenzen sicherstellen.~~

~~c. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.~~

Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nach folgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen. Die Unausgeglichenheit ist spätestens durch eine nachträgliche

Fahrplanänderung gemäß Ziffer 1.5 dieser Anlage zu beseitigen, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.

- a. Im Zeitraum größer 2 Stunden bis zum Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises.
- b. Im Zeitraum von 2 Stunden bis 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises, max. aber 50 MW.
- c. In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte beantragen. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB schriftlich begründen.

Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.

Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.

[47] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 1.4]

Absatz 5 bis Absatz 9

Durch die zeitliche Begrenzung der temporären Unausgeglichenheit werden die Transaktionszeiten und Risiken von und Anforderungen an Intraday-Fahrplananmeldungen wesentlich erhöht. Dies gilt insbesondere für regelzonenübergreifende Fahrplananmeldungen. Die Begrenzung ist somit kontraproduktiv für die Bilanzkreisbewirtschaftung und den Intraday-Handelsmarkt. Eine quantitative, zudem noch zeitlich gestaffelte Begrenzung verlangt über das im Zusammenhang mit Anlage 1.1 erforderliche Deklarationsmanagement hinaus weitere Steuerungs- und Kontrollprozesse.

Dabei stellt die unausgeglichene Fahrplananmeldung an sich kein Risiko für die Systemsicherheit dar und trägt deren Unterdrückung oder Begrenzung nicht zur Erhöhung der Systemsicherheit bei. Denn die durch eine temporär unausgeglichene Fahrplananmeldung sichtbare Unausgeglichenheit stimmt in der Regel nicht mit der tatsächlichen physischen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises oder korrespondierenden Bilanzkreises überein, etwa weil die zu einer Handelstransaktion gehörende physische Einspeisung oder Entnahme unabhängig davon stattfindet, wann (und ob überhaupt) der zugehörige Fahrplan angemeldet wird. Diese Feststellung umfasst – anders als von den ÜNB in <15.2> erwidert – auch reine Handelsbilanzkreise. Das von den ÜNB in <15.1> angeführte Risiko durch Störungen der IT, eines Fahrplanmanagementsystems, einer Kapazitätsplattform, Unterbrechung des Intraday-Marktes, fehlende Liquidität oder Netzengpässe tritt ohne Weiteres und durch ein Ereignis allein kaum ein, sondern nur bei einer Verkettung mehrerer Umstände, etwa wenn bei einer Störung der IT des BKV auch alle alternativen Kommunikationswege des BKV versagen oder wenn der BKV die zum Ausgleich seiner offenen Position erforderliche physische Einspeisung oder Entnahme über keinen Markt und keinen Handelspartner aktivieren kann. Gänzlich fehlende Liquidität käme einem Marktversagen gleich. Nicht zuletzt steht auch das mit offenen Positionen für den Händler selbst verbundene wirtschaftliche und letztlich existenzielle Risiko verbleibenden Unausgeglichenheiten entgegen. Zudem müsste die nicht geschlossene Position eine kritische Höhe besitzen.

Unabhängig hiervon können die in Ziffer 1.4 vorgesehenen Einschränkungen einfach umgangen und unwirksam gemacht werden, indem die temporäre Unausgeglichenheit entweder durch eine temporäre Anpassung der Fahrplanpositionen FC-CONS und/oder FC-PROD oder eine (temporäre) Fahrplanlieferung gegenüber einem zweiten Bilanzkreis, für den die Fahrplananmeldung erst nachträglich erfolgt, verborgen wird.

Die Bilanzkreiskooperation plädiert daher für den vollständigen Verzicht auf zusätzliche – nicht funktionierende – Regelungen für temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen außer der Anforderung, dass die Unausgeglichenheit spätestens durch eine nachträgliche Fahrplananmeldung zu beseitigen ist. Über die Deklarationswerte in Anlage 1.1 hinaus ist eine quantitative Einschränkung nicht sinnvoll. Anlage 8 ist dementsprechend zu streichen.

Somit sind Absatz 5 bis Absatz 9 etwa wie folgt zu ersetzen:

„Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär unausgeglichen erfolgen. Die Unausgeglichenheit ist spätestens durch eine nachträgliche Fahrplanänderung gemäß Ziffer 1.5 dieser Anlage zu beseitigen, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.“

1.5. Nachträgliche Fahrplanänderungen:

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

~~Ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen sind darüber hinaus nachträgliche Fahrplanänderungen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Werktages möglich.~~

~~In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertages möglich. Ist der folgende Kalendertag kein Werktag, sind nachträgliche Fahrplanmeldungen spätestens bis 16:00 Uhr des folgenden Werktags, längstens aber bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich.~~

Urgent Call:

~~Im Einzelfall, um den Verdacht einer missbräuchlichen Fahrplananmeldung des BKV oder eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen auszuräumen, kann der ÜNB abweichend hiervon bis 16:00 Uhr eines Kalendertages vom BKV die abschließende nachträgliche Fahrplananmeldung für diesen Tag und etwaige vorangegangene Tage, für die die Frist zur abschließenden Fahrplananmeldung noch nicht verstrichen ist, bis um 10:00 Uhr des nächsten Kalendertages verlangen. Das Verlangen ist konkret zu begründen und dem BKV per E-Mail mitzuteilen. Die dem ÜNB in diesem Zuge übermittelten Fahrpläne sind abschließend und somit abrechnungsrelevant. Sofern keine fristgerechte Übermittlung durch den BKV erfolgt, wird der letzte durch den BKV übermittelte Fahrplan zur weiteren Verarbeitung verwendet.~~

~~Die nicht oder nicht rechtzeitige vollständige Übermittlung der vom ÜNB angeforderten Fahrpläne stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag dar.~~

~~Zur Sicherstellung der operativen und prozessualen Verfügbarkeit und Durchführbarkeit des Urgent Calls ist der ÜNB berechtigt bis zu zweimal je Kalenderjahr eine entsprechende Test-Anforderung auszusprechen, ohne dass ein Missbrauchsverdacht vorliegt. Diese Test-Anforderungen sind bereits mit der Anforderung entsprechend durch den ÜNB kenntlich zu machen und vollumfänglich durch den BKV zu erfüllen.~~

~~Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.~~

~~Für nachträgliche Fahrplanänderungen gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:~~

~~a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.~~

~~b. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.²⁴~~

²⁴ Nummer III Ziffer 5 Buchstabe b Satz 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Regelung der Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher in Stromlieferverträgen (BK6-17-046) lautet: „Der Letztverbraucher übermittelt spätestens vier Stunden vor dem Zeitpunkt, ab dem der Übertragungsnetzbetreiber keine nachträgliche Fahrplananmeldung für den betroffenen Zeitraum mehr akzeptiert, einen Fahrplan an den Lieferanten.“

[48] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 1.5]

Absatz 4 bis Absatz 7 („Urgent Call“)

Der „Urgent Call“ wird von der Bilanzkreiskooperation unter Infragestellung der Erforderlichkeit und der Umsetzbarkeit sowie mit Hinweis auf den Aufwand und auf bessere Alternativen abgelehnt. Absatz 4 bis Absatz 7 sind dementsprechend zu streichen.

Die Bilanzkreiskooperation bezweifelt, dass über die zahlreichen übrigen mit dieser Stellungnahme akzeptierten, weitestgehend zu Lasten der BKV gehenden Vertragsänderungen hinaus – insbesondere die Einführung des Deklarationsregimes, die Ablehnbarkeit von Fahrplänen bei Deklarationswertüberschreitungen, die Begrenzung der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen sowie der Ersatz der Senkenregel durch die Minimumregel – überhaupt eine weitere Maßnahme gegen betrügerische Fahrplananmeldungen notwendig ist. Schließlich hat es in der gesamten Vergangenheit überhaupt nur einen einzigen bekannten Schadenfall gegeben. Dieser liegt mehr als 6 Jahre zurück und hätte vom verantwortlichen ÜNB ohne Vertragsänderung verhindert werden können.

Durch die Bereithaltung des für die nachträgliche Fahrplananmeldung erforderlichen Personals außerhalb der normalen Arbeitszeiten, vor allem an Wochenend- und Feiertagen, wäre der „Urgent Call“ für die weitaus meisten BKV mit einem erheblichen Aufwand und für die betroffenen Mitarbeiter mit einer wesentlichen Belastung verbunden. Damit würde der Nutzen der weitgehenden Beibehaltung der durch die StromNZV bestimmten Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung deutlich verringert.

Für die Umsetzbarkeit bedürfte es der Klärung, auf welcher Grundlage ein BKV, der für die nachträgliche Fahrplananmeldung zwingend auf die Daten eines Dritten angewiesen ist, von dem Dritten (sofern dieser für die korrespondierende Fahrplananmeldung nicht ebenfalls vom „Urgent Call“ betroffen ist) die vorzeitige Datenbereitstellung verlangen kann. Dieser Fall tritt beispielsweise auf bei Sekundärregelleistungspools, der Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher (ohne und mit Aggregator) oder der Bewirtschaftung von Gemeinschaftskraftwerken. Des Weiteren hätte der ÜNB den BKV bei einer Anforderung aus den im Stellungnahmeintrag zu Ziffer 1.3 der Anlage [46] ausgeführten Gründen zusätzlich zur E-Mail unbedingt auch telefonisch zu kontaktieren. Dies gilt ebenso für die Test-Anforderung. Darüber hinaus wäre es angesichts des Aufwands, den jede Anforderung beim BKV verursacht, der Folgen bei Nichterfüllung und des tatsächlichen Betrugsrisikos vollkommen unverhältnismäßig, den BKV mit mehr als einer Test-Anforderung je Kalenderjahr bezogen auf alle Regelzonen zu beanspruchen. Zudem hätte eine Test-Anforderung zu entfallen, wenn in dem Kalenderjahr bereits eine reale Anforderung erfolgt wäre.

Schließlich verweist die Bilanzkreiskooperation auf die in ihrem „Konzept für die Reduzierung der Risiken der ÜNB durch betrügerische Fahrplananmeldungen – Fahrplanabwicklungskonzept“ vom 16.02.2018 vorgeschlagenen Alternativen als effizientere und mildere Mittel. Indem die „strikte abschließende Fahrplanabwicklung“ durch die Einkürzung der betrügerischen Transaktionen auf den nicht gedeckten Teil die Realisierung eines Betrugsgewinns verhindert, trifft die Bewertung der ÜNB in <21.3> nicht zu, dass damit nur die finanziellen Risiken des ÜNB minimiert würden, aber Betrugsversuchen selbst nicht entgegengewirkt würde.

~~1.6. Der BKV wird gemäß § 26 Abs. 3 StromNZV seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen.~~

~~1.6. Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplänen von den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB für Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und zwischen deutschen Regelzonen folgende Matching-Regeln an.~~

~~Day-Ahead Fahrplananmeldungen: Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplänen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für einen Fahrplan kein korrespondierender richtungsgleicher Fahrplan vor, so wird der fehlende Fahrplan bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.²⁵~~

²⁵ Der Vorschlag in der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der ÜNB, nachträglich angemeldete Fahrpläne ähnlich zu behandeln wie Day-ahead-Fahrpläne und nicht wie Intraday-Fahrpläne, geht zurück auf den Widerspruch zwischen der Matching-Regel nach Anlage 3 Ziffer 1.5 Buchstabe b des gelten Bilanzkreisvertrages und

Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen: Sofern abschließend korrespondierende Fahrplananmeldungen mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.²⁵

Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu EEG- und Systemdienstleistungs-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat

Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.

- 1.7. Der ÜNB nimmt die Fahrpläne ~~mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN oder per E-Mail gemäß der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der BNetzA, entgegen. Das Vorgehen zur Für die Anpassung und Veröffentlichung dieser Regelung ist in gilt Ziffer 2 dieser Anlage beschrieben. In jedem Fall Für den Eingang der Fahrpläne ist der Zeitpunkt des Eingangs ~~der Fahrpläne~~ beim ÜNB maßgeblich. Bis zur Einrichtung eines anderen redundanten Übermittlungsweges nimmt der ÜNB die Fahrpläne außerdem mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN entgegen.~~

[49] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 1.7]

Satz 1 und Satz 4 (neu)

Ein Ersatz für die Fahrplanübermittlung mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN als redundanter Weg zusätzlich zur Übermittlung per E-Mail hätte von den ÜNB längst eingerichtet werden müssen. Bis zu dessen Bereitstellung sollte die bestehende Übermittlungsmöglichkeit mittels FTP über ISDN von den ÜNB weiter angeboten werden. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert und könnte etwa wie folgt als letzter Satz in Ziffer 1.7 aufgenommen werden:

„Bis zur Einrichtung eines anderen redundanten Übermittlungsweges nimmt der ÜNB die Fahrpläne außerdem mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN entgegen.“

- 1.8. Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich informieren und über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
- ~~1.9. Kommt der BKV seiner Verpflichtung nach Abgabe von verbindlichen und vollständigen Fahrplänen bis 14:30 Uhr des Vortages wiederholt nicht nach, kann der ÜNB nach eintägiger Vorankündigung die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Fahrplänen untersagen.~~
- 1.9. Der BKV wird seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Sekundärregelleistung oder Minutenreserve dienen.²⁶
- ~~1.10. Der BKV sorgt bei Kraftwerkseinspeisungen aus einem Kraftwerksblock mit einer physikalischen elektrischen Maximalleistung ≥ 100 MW, die ganz oder teilweise einem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordnet sind, dafür, dass Kraftwerkseinsatzpläne für jeden dieser Kraftwerksblöcke beim ÜNB bis 14:30 Uhr des Vortages angemeldet werden. Nach dieser Übermittlung sind die Kraftwerkseinsatzpläne im Falle einer~~

der Matching-Regel nach Abschnitt 4.4 der geltenden Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland mit Hilfe des entso-e Scheduling System (ESS)“, Version 2.1 vom 01.12.2012. Entscheidend ist das Existieren einer eindeutigen Regelung. Dies ist durch die konsultierte Fassung in Verbindung mit der Vorrangregelung nach Ziffer 2.2 der Anlage gegeben. Die Bilanzkreiskooperation schließt sich daher den Ausführungen der ÜNB in <17> an.

²⁶ Siehe hierzu auch Stellungnahmeintrag [6] und [11].

~~Änderung unverzüglich gegenüber dem ÜNB zu aktualisieren. Diese Fahrpläne dienen zur Überprüfung der Netzsicherheit und sind nicht abrechnungsrelevant.~~

- ~~1.11. Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie sind dem BKV mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben.~~

2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

- 2.1. Für Fahrplananmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO-E Scheduling System (ESS) anzuwenden. ~~Die zur Umsetzung des einheitlichen ESS-Fahrplanformates der deutschen Übertragungsnetzbetreiber notwendigen Informationen sind auf der Homepage des BDEW „www.bdew.de“ und auf der ENTSO-E Homepage „www.entsoe.eu.“ veröffentlicht. Ergänzend findet die von den ÜNB erstellte Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“, Version 2 vom 01.12.2010, Anwendung (auf der Homepage des ÜNB veröffentlicht). Die darauf basierende Umsetzung für den deutschen Markt findet sich in der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“.~~
- 2.2. ~~Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag und den Prozessbeschreibungen „Fahrplananmeldung in Deutschland“ und „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ gilt der Bilanzkreisvertrag.~~
- 2.3. ~~Änderungen an den Prozessbeschreibungen „Fahrplanmanagement in Deutschland“ und „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ werden wirksam, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten angemessenen Konsultation der Bilanzkreisverantwortlichen waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht freigegeben worden sind. Die Änderungen werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem Inkrafttreten bekannt zu geben.~~

[50] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 2.3]

Satz 1

Wegen der fundamentalen Bedeutung der Prozessbeschreibungen für ein funktionierendes Fahrplanmanagement muss die Konsultation insbesondere zeitlich in einer angemessenen Weise stattfinden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die BKV konsultiert werden. Maßgeblich ist weiterhin die Freigabe der Unterlagen durch die Bundesnetzagentur. Satz 1 ist somit etwa wie folgt zu fassen:

„Änderungen an den Prozessbeschreibungen ‚Fahrplanmanagement in Deutschland‘ und ‚Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess‘ werden wirksam, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten angemessenen Konsultation der Bilanzkreisverantwortlichen waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur freigegeben worden sind.“

3. Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:

~~Der BKV muss zwingend die Rückmeldungen des ÜNB inhaltlich auswerten. Insbesondere ist der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.~~

- a. Acknowledgement Report: Der Acknowledgement Report ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf eine versandte Fahrplandatei, d.h. erst nach Erhalt dieser Datei kann der BKV davon ausgehen, dass die Fahrplandatei bei dem ÜNB eingegangen und formal geprüft ist. ~~Der BKV muss zwingend die Rückmeldung des ÜNB in dem Acknowledgement Report auswerten, da der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber ist, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.~~

- b. Anomaly Report: Information zu Inkonsistenzen Unstimmigkeiten einzelner Fahrpläne im Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlende Kongruenz) oder fehlender Gegenfahrplan.
- c. Intermediate Confirmation Report: Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden und für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen würden, wenn nachfolgend keine weiteren wirksamen Fahrplanänderungen mehr erfolgten.
- d. Day-Ahead Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne nach Abschluss des Day-Ahead Prozesses.
- e. Final Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne nach der Deadline 16:00 Uhr am nächsten Werktag, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden. Sie erfolgt bis 12:00 Uhr des auf die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertages.

4. Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request: Abfrage des Status aller Fahrplananmeldung des BKV beim ÜNB. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen.

5. Prognosefahrpläne:

- 5.1. Sofern dem Bilanzkreis physikalische physische Einspeisungen oder Entnahmestellen Entnahmen zugeordnet sind, wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen vornehmen: Bei einem nicht fahrplanbewirtschafteten Unterbilanzkreis erfolgt die Berücksichtigung der Prognosefahrpläne in dem Bilanzkreis, über den die Bewirtschaftung erfolgt. Der BKV ist verpflichtet, Änderungen in den Prognosen durch Anmeldung von geänderten FC-CONS oder FC-PROD Fahrplänen im Rahmen des Fahrplanmanagements gem. Ziffer 1 dieser Anlage zu melden. Der ÜNB behält sich vor, die Plausibilität der angemeldeten Prognosefahrpläne zu überprüfen.
- 5.2. **Einspeisefahrpläne** (FC-PROD) enthalten für jede Viertelstunde die Angabe der Summe der in den Bilanzkreis dieses Vertrages einzuspeisenden Leistungen stellen die Prognose für die gesamte physische Einspeisung eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Einspeisefahrpläne dienen dem ÜNB der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach in Anlage 1.1 gemeldeten max. Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Einspeiseprognose (FC-PROD) nachvollziehbar darlegen.
- 5.3. **Verbrauchsfahrpläne** (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten physischen Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach in Anlage 1.1 gemeldeten Mengen maximalen Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Verbrauchsprognose (FC-CONS) nachvollziehbar darlegen.

[51] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 3, 5.3]

Letzter Satz

Infolge der in den Stellungnahmeinträgen zu Ziffer 5.4 [7] des Vertrages und Anlage 1.1 [40] vorgeschlagenen Änderungen ist in dem Satz auf die maximale Leistung abzustellen:

„Der BKV wird bei Überschreitung der in Anlage 1.1 gemeldeten maximalen Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Verbrauchsprognose (FC-CONS) nachvollziehbar darlegen.“

- 5.4. Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig Einspeisefahrpläne und Verbrauchsfahrpläne zu saldieren.

Anlage 4 – Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

1. Definition Kraftwerksausfall

- 1.1. stochastisches technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt.
- 1.2. Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern, ~~soweit diese nicht auf Grund des EEG erfolgen und vergütet werden.~~
- 1.3. Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastischen eren technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastischen eren technischen Ereignisses.

2. Beispiele

- 2.1. Totalausfall eines Kraftwerkes
- 2.2. Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage
- 2.3. Totaler oder teilweiser Fehlstart von Kraftwerken
- 2.4. Ausfall einer HGÜ Verbindung sowie Ausfall anderer Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland, sofern dadurch Einspeisungen in den Bilanzkreisen betroffen sind
- 2.5. Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerks

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.

Anlage 5 – Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Unterbilanzkreis: Bilanzkreis, der seine Abweichungen einem ~~anderen Bilanzkreis~~ Hauptbilanzkreis zuordnet.

Hauptbilanzkreis: Bilanzkreis, der die Abweichung eines Unterbilanzkreises aufnimmt.

Abrechnungsbilanzkreis: Bilanzkreis, der seine Abweichungen keinem anderen Bilanzkreis zuordnet und damit für den wirtschaftlichen Ausgleich verantwortlich ist und die Bilanzkreisabrechnung vom ÜNB erhält.

Folgende Bilanzkreise des BKV werden gemäß Ziffer 13 des Vertrages als Unterbilanzkreis einem anderen Bilanzkreis (Hauptbilanzkreis) zugeordnet:

EIC Unterbilanzkreis	EIC Hauptbilanzkreis	Beginn der Zuordnung	Ende der Zuordnung
...

~~Der Unterbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass der in Ziffer 11.5, 11.2, dieses Vertrages definierte Saldo des Bilanzkreises (Bilanzkreisabweichung) zur Abrechnung von Ausgleichsenergie auch dem Hauptbilanzkreis übergeben zugeordnet wird. Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt dieser Zuordnung ebenfalls zu.~~

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden.

Der Unterbilanzkreisverantwortliche stimmt der Zuordnung zu.

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt der Zuordnung zu.

...
Ort, Datum

...
Ort, Datum

...
Unterschrift Unterbilanzkreisverantwortlicher

...
Unterschrift Hauptbilanzkreisverantwortlicher
(nur erforderlich, wenn der Unterbilanzkreisverantwortliche nicht zugleich der Hauptbilanzkreisverantwortliche ist)

~~Sofern der Hauptbilanzkreis bereits in einer anderen vertraglichen Vereinbarung Unterbilanzkreis ist, ist die Zustimmung des BKV des Bilanzkreises notwendig, dem letztendlich die Abweichungen dieses Unterbilanzkreises abrechnungsrelevant zugeordnet werden.~~

...
EIC abrechnungsrelevanter Bilanzkreis

...
Ort, Datum

...
Bilanzkreisverantwortlicher des abrechnungsrelevanten Bilanzkreises

...

EIC Abrechnungsbilanzkreis

Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt der Zuordnung zu

Der ÜNB stimmt der ~~vorstehenden~~ Zuordnung zu.

...

Ort, Datum

...

Ort, Datum

...

Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher

...

Unterschrift ÜNB

(nur erforderlich, wenn der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche weder zugleich der Unter- noch der Hauptbilanzkreisverantwortliche ist)

Handhabungshinweis: Diese Anlage ist dem ÜNB nach der Vervollständigung und Unterzeichnung durch sämtliche betroffenen BKV gesammelt durch einen BKV zur Zustimmung vorzulegen.

[52] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 5]

Absatz 2 nach Tabelle und Unterschriftsbereich

Wie im Stellungnahmeintrag zu Ziffer 13.3 des Vertrages [16] begründet, bedarf eine Kettenzuordnung für jeden einzelnen Unterbilanzkreis zwingend der ausdrücklichen Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen durch Mitunterzeichnung von Anlage 5.

Die (gegenüber dem geltenden Bilanzkreisvertrag hinzugefügte) pauschale Zustimmung „*Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden.*“ in Absatz 2 nach der Tabelle ist deshalb nicht akzeptabel und (wieder) zu streichen. Stattdessen ist ein entsprechender Unterschriftsbereich für den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen (wieder) aufzunehmen.

Um den Bearbeitungsaufwand des ÜNB zu begrenzen, kann für die Handhabung, etwa nach dem Unterschriftsbereich, ein entsprechender Handhabungshinweis aufgenommen werden.

Der Unterschriftsbereich einschließlich Handhabungshinweis ist somit etwa wie folgt zu fassen:

”...

EIC Abrechnungsbilanzkreis

Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt der Zuordnung zu

...

Ort, Datum, Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher (nur erforderlich, wenn der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche weder zugleich der Unter- noch der Hauptbilanzkreisverantwortliche ist)

Handhabungshinweis: Diese Anlage ist dem ÜNB nach der Vervollständigung und Unterzeichnung durch sämtliche betroffenen BKV gesammelt durch einen BKV zur Zustimmung vorzulegen.“

Anlage 6 – Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

Mit dieser Unterschrift Anlage erklärt der BKV gegenüber dem ÜNB, dass die nachstehend aufgelisteten Händler und/oder Lieferanten, ~~die nicht selbst Bilanzkreisverantwortliche sind~~, einen Bilanzkreis des BKV dieses Vertrages zur Abwicklung von Fahrplangeschäften (Händler) bzw. zur Versorgung von Endkunden (Lieferanten) nutzen.

Dem/den Bilanzkreis/en unseres Unternehmens sind Händler und/oder Lieferanten zugeordnet:

... Ja (Bitte jeweilige nachfolgende Tabelle ausfüllen)

... Nein

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Händler/ Lieferanten	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung
...

<u>Bilanzkreis EIC</u>	<u>Zugeordnete Lieferanten</u>	<u>Beginn der Nutzung</u>	<u>Ende der Nutzung</u>
...

Für die Richtigkeit:

...
Ort, Datum

...
Unterschrift Bilanzkreisverantwortlicher BKV

[53] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 6]

Unterschriftsbereich

Auf den weder notwendigen noch üblichen, in Anlage 2 zudem einseitig nur beim BKV vorgesehenen Zusatz „Für die Richtigkeit:“ sollte in dieser wie auch in allen anderen Anlagen (Anlage 1.1 und Anlage 2 Ziffer 2) verzichtet werden.

Anlage 7 – Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

1. Empfänger:

- 1.1. Empfänger von Abrechnungsunterlagen ~~in Papierform~~ ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder ~~(postalisch)~~ der von diesem beauftragte Dienstleister. Die Abrechnungsunterlagen können vom ÜNB in Papierform, oder in einem den rechtlichen Anforderungen genügenden elektronischen Datenformat zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2. Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen ~~in Papierform~~.

2. Gegenstand:

Das kaufmännische Rechnungs-/_/ Gutschriftsdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

3. Mindestinhalte

3.1. Formalitäten

- a. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (ÜNB (BIKO))
- b. vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- c. USt-Identifikationsnummer oder sofern nicht vorhanden die Steuernummer des leistenden Unternehmens
- d. jedenfalls bei Gutschriften durch den ÜNB (BIKO): die USt-Identifikationsnummer oder soweit nicht vorhanden die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (kann auch bei Rechnungen enthalten sein)
- e. Ausstellungsdatum
- f. Bezeichnung des Beleges immer als „Rechnung“; Gutschriften werden durch negativen Rechnungsbetrag kenntlich gemacht
- g. Rechnungsnummer
- h. EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder soweit nicht vorhanden der Steuernummer von ÜNB (BIKO) und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- i. Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

3.2. Betreff/Zuordnungsangaben:

- a. „Bilanzkreisabrechnung“ oder „Korrektur-Bilanzkreisabrechnung“
- b. Abrechnungsmonat im Format JJJJ/MM
- c. Bilanzkreis-EIC des abzurechnenden Bilanzkreises
- d. Allgemeiner Verweis auf die dem BKV gem. Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen elektronisch übermittelten Daten (keine Auflistung, keine Referenzierung auf Zeitreihen/Versionen)

- e. Die Reihenfolge und die Anordnung sind beliebig.
- 3.3. Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung (BKA)
- a. Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
 - b. 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
 - c. Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
 - d. Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
 - e. Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
 - f. Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung
 - g. Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung
 - h. Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh)
 - i. Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und ~~so lange~~ solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
 - j. Ausweis des MwSt-Satzes und Ausweis des MwSt-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) entfällt
 - k. Ausweis des Bruttogesamtbetrages
 - l. Fälligkeits-/Wertstellungstermin
- 3.4. Monatssummen/-beträge für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (KBKA)
- a. Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
 - b. 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
 - c. Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
 - d. Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
 - e. Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
 - f. Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung für KBKA
 - g. Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung für KBKA
 - h. Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh) für KBKA
 - i. Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und ~~so lange~~ solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
 - j. Nennung der Rechnungsnummer der BKA und des Rechnungsdatums der BKA
 - k. Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung aus BKA-Beleg

- l. Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung aus BKA-Beleg
- m. Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständigen Landesfinanzbehörden aus BKA-Beleg
- n. Ausweis des Differenzbetrages (netto) aus KBKA minus BKA (Diff-KBKA-BKA)
- o. Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) für Diff-KBKA-BKA entfällt
- p. Ausweis des Bruttogesamtbetrages für Diff-KBKA-BKA
- q. Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Anlage 8 – Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen

In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB gemäß Anlage 3, Ziffer 1.4 dieses Vertrages höhere Werte für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen beantragen.

<u>Bilanzkreis</u>	<u>Unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung</u>	
<u>EIC</u>	<u>Max. Leistung (MW)</u>	
...	<u>2 h – 15 Minuten vor Erfüllung</u>	<u>> 2 Stunden vor Erfüllung</u>
...

Die Anlage 8 ist gültig ab: ...

Begründung:

...
Ort, Datum

...
Ort, Datum

...
Unterschrift BKV

...
Unterschrift ÜNB

[54] Stellungnahmeintrag zu [Anlage 8]

Anlage 8

Wie im Stellungnahmeintrag zu Anlage 3 Ziffer 1.4 [47] begründet, lehnt die Bilanzkreiskoooperation eine über die Deklarationswerte hinaus gehende quantitative Begrenzung temporär unausgeglichener Intraday-Fahrplananmeldungen ab. Anlage 8 ist daher vollständig zu streichen.

Anlage

Folgende, der Bundesnetzagentur bereits unter dem Aktenzeichen BK6-14-044 übermittelte Unterlage ist – gemäß dem Stellungnahmeeintrag [2] – Bestandteil der Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation (BKK) zum Bilanzkreisvertragsvorschlag der Übertragungsnetzbetreiber vom 18.06.2018:

„Konzept für die Reduzierung der Risiken der ÜNB durch betrügerische Fahrplananmeldungen – Fahrplanabwicklungskonzept“ der BKK vom 16.02.2018.

Ansprechpartner

für diese Stellungnahme

Dr. Arne Witthohn

c/o Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

arne.witthohn@power2energy.eu · Telefon 089/8905395-6 · Telefax 089/8905395-9

Bilanzkreiskooperation

Die Bilanzkreiskooperation ist eine Plattform bilanzkreisverantwortlicher Energiemarktteilnehmer, die die Interessen wettbewerbsorientierter kommunaler Unternehmen der Energieversorgung vertritt. Im Mittelpunkt der behandelten energievertriebs- und energiehandelsspezifischen Themen stehen gemäß dem Kooperationsvertrag das Bilanzkreismanagement Strom und Gas sowie die Regelenergiemärkte und andere Fragen des Netzzugangs Strom und Gas mit wesentlicher Auswirkung auf die Bilanzkreisführung. Die Bilanzkreiskooperation, der derzeit 23 Mitglieder angehören²⁷, hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2001 mit zahlreichen Stellungnahmen unter anderem gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine wettbewerbsfördernde, diskriminierungsfreie und sachgerechte Gestaltung des Strom- und des Gasmarkts eingesetzt.

²⁷ Die 23 Mitgliedsunternehmen sind: Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig), citiworks AG (Darmstadt), Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH (Dortmund), DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden), Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster), Energieversorgung Gera GmbH (Gera), EWE Trading GmbH (Oldenburg), MVV Energie AG (Mannheim), Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Medelby), Power2Energy GmbH (München), RheinEnergie AG (Köln), RheinEnergie Trading GmbH (Köln), Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld), Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf), Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg), Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe), Stadtwerke Kiel AG (Kiel), Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig), Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück), Sunnic Lighthouse GmbH (Hamburg), SWM Versorgungs GmbH (München), Syneco Trading GmbH (München), Trianel GmbH (Aachen).